Basisprospekt vom 8. April 2016
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz:
A. Kapitalschutz-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen
bezogen auf Aktien
C. Ikarus Anleihen
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Edelmetalle
(zusammen die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 13

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 13
ABSCHNITT B – EMITTENT 14
[*KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIERE*: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 17
[*AMERICAN SYNTHETIC CONVERTIBLE GARANT ANLEIHEN*: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 29
[*IKARUS ANLEIHEN*: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 33
ABSCHNITT D – RISIKEN 39
ABSCHNITT E – ANGEBOT 49

II. RISIKOFAKTOREN 53

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 53
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 55
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN 55
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN 56
A. 2.3. RISIKEN BEI KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN MIT/OHNE PERIODISCHE AUSSCHÜTTUNGEN ODER PERIODISCHE VERZINSUNG 59
A. 2.4. RISIKEN BEI KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN, DIE IN EINER ANDEREN WÄHRUNG ALS DER OFFIZIELLEN WÄHRUNG DES LANDES EMITTIERT WERDEN, IN DEM DIE KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIERE ZUM KAUF ANGEBOTEN WERDEN 60
A. 2.5. RISIKEN BEI KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN MIT WÄHRUNGSABSICHERUNG (QUANTO) 60
A. 2.6. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 61
A. 2.7. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 61
A. 2.8. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 63
A. 2.9. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 65
A. 2.10. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 65
A. 2.11. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 65
A. 2.12. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 65
A. 2.13. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 66
A. 2.14. VOLATILITÄTSRISIKO 66
A. 2.15. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN 66
A. 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 67
A. 3.1. KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 67
A. 3.2. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 68
A. 3.3. INFORMATIONSRISIKO 69
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN AMERICAN SYNTHETIC CONVERTIBLE GARANT ANLEIHEN 70
B. 2.3. RISIKEN BEI ANLEIHEN OHNE PERIODISCHE AUSSCHÜTTUNGEN ODER PERIODISCHE VERZINSUNG 71
B. 2.4. RISIKEN BEI ANLEIHEN MIT WÄHRUNGSUMRECHNUNGEN (WÄHRUNGSRISIKEN / WECHSELKURSÄNDERUNGSRISIKEN) 71
B. 2.5. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 72
B. 2.6. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 72
B. 2.7. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 74
B. 2.8. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO 75
B. 2.9. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 76

B. 2.10. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 76
B. 2.11. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 76
B. 2.12. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 76
B. 2.13. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 76
B. 2.14. VOLATILITÄTSRISIKO 77
B. 2.15. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN 77
B. 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 78
B. 3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 78
B. 3.2. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 78
B. 3.3. INFORMATIONSRISIKO 79
C. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN IKARUS ANLEIHEN 80
C. 2.3. RISIKEN BEI IKARUS ANLEIHEN MIT/OHNE PERIODISCHE AUSSCHÜTTUNGEN ODER PERIODISCHE VERZINSUNG 81
C. 2.4. RISIKEN BEI IKARUS ANLEIHEN, DIE IN EINER ANDEREN WÄHRUNG ALS DER OFFIZIELLEN WÄHRUNG DES LANDES EMITTIERT WERDEN, IN DEM DIE IKARUS ANLEIHEN ZUM KAUF ANGEBOTEN WERDEN 82
C. 2.5. RISIKEN BEI IKARUS ANLEIHEN MIT WÄHRUNGSABSICHERUNG (QUANTO) 82
C. 2.6. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 82
C. 2.7. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 83
C. 2.8. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 86
C. 2.9. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 87
C. 2.10. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 87
C. 2.11. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 87
C. 2.12. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 87
C. 2.13. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 88
C. 2.14. VOLATILITÄTSRISIKO 88
C. 2.15. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON IKARUS ANLEIHEN 88
C. 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 89
C. 3.1. IKARUS ANLEIHEN BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 90
C. 3.2. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 90
C. 3.3. INFORMATIONSRISIKO 91

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 92

1. FORM DES DOKUMENTS 92
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 92
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG 93
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 93

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 95

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 95
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS 95
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN 95
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG 95
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 96

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 98

1. HAFTENDE PERSONEN 98
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 98
3. ZENTRALE ANGABEN 98
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 98
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 98
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 98
A. 4.1. ANGABEN ZU KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN 99
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere 99
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 99
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen wurden 104
A. 4.1.4. Form der Kapitalschutz-Wertpapiere 104
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 105
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere 105
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Kapitalschutz-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 105
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 106
A. 4.1.9. Emissionstermin 106
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere 106
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere, letzter Referenztermin 106
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere 106
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Kapitalschutz-Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 107
A. 4.1.14. Besteuerung 122
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 127
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 127
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 127
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 133
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 133
B. 4.1. ANGABEN ZU AMERICAN SYNTHETIC CONVERTIBLE GARANT ANLEIHEN 134
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden American Synthetic Convertible Garant Anleihen 134
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 134
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen geschaffen wurden 135
B. 4.1.4. Form der Anleihe 135
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 135
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen 136
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 136

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 136
B. 4.1.9. Emissionstermin 136
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen 137
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Anleihen, letzter Referenztermin 137
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Anleihen 137
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 138
B. 4.1.14. Besteuerung 141
B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 147
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 147
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 147
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 148
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 149
C. 4.1. ANGABEN ZU IKARUS ANLEIHEN 150
C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Ikarus Anleihen 150
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 150
C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Ikarus Anleihen geschaffen wurden 151
C. 4.1.4. Form der Ikarus Anleihen 152
C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 152
C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Ikarus Anleihen 152
C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Ikarus Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 152
C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Ikarus Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 153
C. 4.1.9. Emissionstermin 153
C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Ikarus Anleihen 153
C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Ikarus Anleihen, letzter Referenztermin 153
C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Ikarus Anleihen 153
C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Ikarus Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 154
C. 4.1.14. Besteuerung 159
C. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 165
C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 165
C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 165
C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 169
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 169
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 170
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 170
5.1.1. Emissionsbedingungen 170
[*A. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere:*] 170
[*B. Emissionsbedingungen für die American Synthetic Convertible Garant Anleihe:*] 208
[*C. Emissionsbedingungen für die Ikarus Anleihe:*] 220
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 247
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 256
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 256

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 256
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 256
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 256
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 256
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 256
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 257
5.3. PREISFESTSETZUNG 257
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 257
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 257
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 258
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) 258
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 258
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 258
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 258
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 258
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 258
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 258
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL 258
6.2. ANGABE ALLER GEREGELTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND 259
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL 259
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 259
7.1. BERATER 259
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN 259
7.3. SACHVERSTÄNDIGE 259
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER 259
7.5. BEKANNTMACHUNGEN 260
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 260
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON 260
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 260
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 261
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 261
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 261
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 261
8.1.6. Hinweis für die Anleger 262
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen 262
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 262

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 262
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 262
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 262
8.2B.1. Hinweis für Anleger 262

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE) U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 8. April 2016 **[**zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●**]** (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●**].[*ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist:* ●.**]]** **[*Generelle Zustimmung:*** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 KMG**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des

	Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** - **Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 **Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**

Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.

B.12 **Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2013 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft)	**31.12.2014** (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft)	**30.09.2014** (IFRS, Zwischenbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)	**30.09.2015** (IFRS, Zwischenbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	75,4	91,4	75,4	91,4
Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück)	28,1	34,1	28,1	34,1
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	19.809,7	22.177,8	23.995,4	24.296,5
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	18.356,0[1)]	20.261,4[1)]	22.496,1[1)]	22.385,7[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.453,7	1.916,4	1.499,3	1.910,8
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	11,7 %	10,4 %	7,8 %	10,0 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	703,0	686,7	515,4	545,0
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	10,9	4,0	3,4[)]	1,5
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	486,2	494,0	379,5	407,6
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	219,1	213,6	152,5	166,5

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2014, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind

Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. September 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.

B.13 **Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**

	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("**HSBC INKA**") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese

	Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.

[*Kapitalschutz-Wertpapiere*: <u>Abschnitt C – Wertpapiere</u>]

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Kapitalschutz-Wertpapiere (die **"Kapitalschutz-Wertpapiere"** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): ●.

	International Security Identification Number (ISIN): ●.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: ●.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung **[**eines Kapitalschutzbetrags**]** **[**eines Rückzahlungsbetrags**]** **[**und eines etwaigen Zusatzbetrags**]** **[**und eines etwaigen Zusatzbetrags1 und eines etwaigen Zusatzbetrags2**]** **[**("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[**("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[**(der "Rückzahlungsbetrag")**]** zum Rückzahlungstermin. **[**Darüber hinaus verbriefen die Kapitalschutz-Wertpapiere das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** auf **Zinszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Zinsbedingung:*,** sofern die Zinsbedingung erfüllt ist.**]** In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn **[**ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird**]** **[**negative Zusatzbeträge ermittelt werden**]**. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[*ohne Zinszahlung:*** laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**]]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag**[**, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht,**]** zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate

	Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:* **Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des **Basiswerts** (siehe C.20) ab. Denn neben der Zahlung **[**des **Kapitalschutzbetrags** (siehe E.3)**] [**des Rückzahlungsbetrags**]** sehen die Kapitalschutz-Wertpapiere die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben). **[**In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags.**] [**In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.**] [**In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.**]** Kapitalschutz-Wertpapiere können bei **[*positive* (*durchschnittliche) Performance des Basiswerts***: Kursrückgängen**] [*negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts***: Kursanstiegen**]** des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag, ohne Zusatzbetrag:*** Der Rückzahlungsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum **Bewertungstag** (siehe C.16). Die Kapitalschutz-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*unbegrenzte Partizipation:*** unbegrenzte**] [*begrenzte Partizipation:***, bis zu einem bestimmten Kursniveau begrenzte,**]** Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags und umgekehrt. **[**Der Rückzahlungsbetrag entspricht maximal dem **Höchstbetrag** (siehe E.3).**]** Im ungünstigsten Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Kapitalschutzbetrag.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag:*** Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der **[*Performance des Basiswerts:* Performance** (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18) zum **Bewertungstag** (siehe C.16)**] [*durchschnittliche Performance des Basiswerts:*** durchschnittlichen Performance (durchschnittlichen relativen Wertentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18)**]**, sowie unter Berücksichtigung eines **Partizipationsfaktors** (siehe E.3). Die Kapitalschutz-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*unbegrenzte Partizipation:*** unbegrenzte**] [*begrenzte Partizipation:***, bis zu einem bestimmten Kursniveau begrenzte,**]** Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts, was sich durch die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ausdrückt. **[*unbegrenzte Partizipation, negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts***: Der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) kann im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.**] [*positive* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts***: Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt.**] [*negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts***: Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt.**] [*begrenzte Partizipation:*** Ein etwaiger Zusatzbetrag entspricht maximal dem **Höchstzusatzbetrag** (siehe E.3).**]** Im ungünstigsten Fall kann der Zusatzbetrag Null betragen.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Rückzahlungslevels:*** Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum **Bewertungstag** (siehe C.16). Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) dem **Rückzahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [**unterschreitet**]**, erhält der Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kapitalschutzbetrag den **Zusatzbetrag** (siehe E.3). **[**Unterschreitet**] [**Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts (siehe C.19) den Rückzahlungslevel, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.**]**

	[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Oberen Rückzahlungslevels und Unteren Rückzahlungslevels:* Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum **Bewertungstag** (siehe C.16). Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) **[**dem**] [**den**] Unteren Rückzahlungslevel** (siehe E.3) **[**entspricht oder diesen**]** überschreitet und **[**dem**] [**den**] Oberen Rückzahlungslevel** (siehe E.3) **[**entspricht oder diesen**]** unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kapitalschutzbetrag den **Zusatzbetrag** (siehe E.3). **[**Entspricht oder unterschreitet**] [**Unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts den Unteren Rückzahlungslevel oder **[**entspricht oder**]** überschreitet er den Oberen Rückzahlungslevel, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.**]** **[*Alternativ anwendbar für Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Oberen Rückzahlungslevels und Unteren Rückzahlungslevels:*** Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum **Bewertungstag** (siehe C.16). Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) **[**dem**] [**den**] Unteren Rückzahlungslevel** (siehe E.3) **[**entspricht oder diesen**]** unterschreitet oder **[**dem**] [**den**] Oberen Rückzahlungslevel** (siehe E.3) **[**entspricht oder diesen**]** überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kapitalschutzbetrag den **Zusatzbetrag** (siehe E.3). **[**Entspricht oder überschreitet**] [**Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts den Unteren Rückzahlungslevel und **[**entspricht oder**]** unterschreitet er den Oberen Rückzahlungslevel, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2:*** Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich im Wesentlichen an der **[*Performance des Basiswerts:*** Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18) zum **Bewertungstag** (siehe C.16)**] [*durchschnittliche Performance des Basiswerts:*** **durchschnittlichen Performance** (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18)**]**, sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten **Partizipationsfaktors** (siehe E.3). Die Kapitalschutz-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*unbegrenzte Partizipation:*** unbegrenzte**] [*begrenzte Partizipation:*** , bis zu einem bestimmten Kursniveau begrenzte,**]** Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts, was sich durch die Zahlung etwaiger Zusatzbeträge ausdrückt. **[*positive* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts*:** Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.**] [*negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts*:** Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.**]** Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem **Höchstzusatzbetrag1** (siehe E.3). **[*unbegrenzte Partizipation:*** Der Zusatzbetrag2 ist der Höhe nach nicht begrenzt.**] [*begrenzte Partizipation:*** Ein etwaiger Zusatzbetrag2 entspricht maximal dem **Höchstzusatzbetrag2** (siehe E.3).**] [*unbegrenzte Partizipation, negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts*:** Der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) kann im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.**]** Im ungünstigsten Fall können die Zusatzbeträge jeweils Null betragen.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 unter Berücksichtigung des Rückzahlungslevels und Zusatzbetrag2:*** Der Zusatzbetrag1 orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum **Bewertungstag** (siehe C.16). Sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) dem **Rückzahlungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [**unterschreitet**]**, erhält der Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kapitalschutzbetrag den **Zusatzbetrag1** (siehe E.3). **[**Unterschreitet**] [**Überschreitet**]** der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) den Rückzahlungslevel, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags1. Der Zusatzbetrag2 orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18) zum **Bewertungstag** (siehe C.16), sowie unter Berücksichtigung eines **Partizipationsfaktors** (siehe E.3). Die Kapitalschutz-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*unbegrenzte Partizipation:*** unbegrenzte**] [*begrenzte Partizipation:***, bis zu einem bestimmten Kursniveau begrenzte,**]** Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts, was sich durch die Zahlung des Zusatzbetrags2 ausdrückt. **[*positive* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts*:**

	Kursrückgänge des Basiswerts führen **[**in der Regel**]** zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2 und umgekehrt.**]** **[*negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts*: Kursanstiege des Basiswerts führen **[**in der Regel**]** zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2 und umgekehrt.**]** Der Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt. **[*unbegrenzte Partizipation:* Der Zusatzbetrag2 ist der Höhe nach nicht begrenzt.**]** **[*begrenzte Partizipation:* Ein etwaiger Zusatzbetrag2 entspricht maximal dem **Höchstzusatzbetrag2** (siehe E.3).**]** **[*unbegrenzte Partizipation, negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts*: Der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) kann im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.**]** Im ungünstigsten Fall können die Zusatzbeträge jeweils Null betragen.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung):* Eine etwaige Zinszahlung wird durch den **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **[**betreffenden**]** **Zinsbewertungstag** (siehe E.3) maßgeblich beeinflusst. **[**Zinszahlungen sind**] [**Die Zinszahlung ist**]** davon abhängig, ob die **[**entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die **[**entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[**betreffenden**]** **Zinstermin** (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am ● (der **"Rückzahlungstermin"**). **[**Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der ● (der **"Bewertungstag"**).**]** **[*durchschnittliche Performance des Basiswerts:* Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der ● (der **"Letzte Bewertungstag"**).**]**
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinszahlung:* bzw. die entsprechende Zinszahlung**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinszahlung:* bzw. der entsprechenden Zinszahlung**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*Kapitalschutzbetrag (ohne Zusatzbetrag):* Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts, durch Zahlung des **Kapitalschutzbetrags. Der **[**vollständige**] [**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag, ohne Zusatzbetrag*:** Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum Bewertungstag. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag wird entsprechend der Formel ermittelt: "Rückzahlungsbetrag" = $\frac{[\text{Nennbetrag}][\text{Festbetrag}]}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das **Startniveau** (siehe E.3) am Bewertungstag überschreitet, desto höher fällt die Höhe des Rückzahlungsbetrags aus. **[*begrenzte Partizipation:* Ein etwaiger Rückzahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag.**]** Der Rückzahlungsbetrag entspricht in jedem Fall mindestens dem Kapitalschutzbetrag. Der **[**vollständige**] [**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.**]** **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag:* Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am **[*Performance des Basiswerts*:** Bewertungstag**] [*durchschnittliche Performance des***

	Basiswerts*: Letzten Bewertungstag]** ermittelten Zusatzbetrags. Der **[**vollständige**] [**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere. **[*Zusatzbetrag unter der Berücksichtigung des Rückzahlungslevels:* [**Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen **[**unterschreitet**] [**überschreitet**]**, erhält der Wertpapierinhaber den Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag ist der Höhe nach begrenzt. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Rückzahlungslevel **[**unterschreitet**] [**überschreitet**]**, wird kein Zusatzbetrag gezahlt. Der **[**vollständige**] [**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.**]** **[*Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Oberen Rückzahlungslevels und Unteren Rückzahlungslevels:* [**Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[**dem**] [**den**]** Unteren Rückzahlungslevel **[**entspricht oder diesen**]** überschreitet und **[**dem**] [**den**]** Oberen Rückzahlungslevel **[**entspricht oder diesen**]** unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber den Zusatzbetrag. **[**Entspricht oder unterschreitet**] [**Unterschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts den Unteren Rückzahlungslevel oder **[**entspricht oder**]** überschreitet er den Oberen Rückzahlungslevel, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.**]]** **[*Alternativ anwendbar für Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Oberen Rückzahlungslevels und Unteren Rückzahlungslevels:* [**Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[**dem**] [**den**]** Unteren Rückzahlungslevel **[**entspricht oder diesen**]** unterschreitet oder **[**dem**] [**den**]** Oberen Rückzahlungslevel **[**entspricht oder diesen**]** überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber den Zusatzbetrag. **[**Entspricht oder überschreitet**] [**Überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts den Unteren Rückzahlungslevel und **[**entspricht oder**]** unterschreitet er den Oberen Rückzahlungslevel, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.**]]** **[*(durchschnittliche) positive Performance des Basiswerts: Der Zusatzbetrag wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor x (**[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts - 1).**] [*(durchschnittliche) negative Performance des Basiswerts:*** Der Zusatzbetrag wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor x (1 – **[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts).**]** Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null. **[*positive Performance des Basiswerts:*** Kursanstiege**] [*negative Performance des Basiswerts:*** Kursrückgänge**]** des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und **[*positive Performance des Basiswerts:*** Kursrückgänge**] [*negative Performance des Basiswerts:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. **[*Performance des Basiswerts:*** Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das **Startniveau** (siehe E.3) am Bewertungstag **[*positive Performance des Basiswerts:*** überschreitet**] [*negative Performance des Basiswerts:*** unterschreitet**]**, desto **[*positive Performance des Basiswerts:*** höher**] [*negative Performance des Basiswerts:*** niedriger**]** ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. **[*begrenzte Partizipation:*** Ein etwaiger Zusatzbetrag entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag.**]** Entspricht oder **[*positive Performance des Basiswerts:*** unterschreitet**] [*negative Performance des Basiswerts:*** überschreitet**]** der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Zusatzbetrag Null.**] [*durchschnittliche Performance des Basiswerts:*** Je **[*positive Performance des Basiswerts:*** höher**] [*negative Performance des Basiswerts:*** niedriger**]** die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. D. h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts das **Startniveau** (siehe E.3) **[*positive Performance des Basiswerts:*** überschreitet**] [*negative Performance des Basiswerts:*** unterschreitet**]**, desto höher ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. **[*begrenzte Partizipation:*** Ein etwaiger Zusatzbetrag entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag.**]** Ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts **[*positive Performance des Basiswerts:*** negativ**] [*negative Performance des Basiswerts:*** positiv**]** oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null.**]]**

	[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag1 unter der Berücksichtigung des Rückzahlungslevels und Zusatzbetrag2:* Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Der **[**vollständige**] [**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen **[**unterschreitet**] [**überschreitet**]**, erhält der Wertpapierinhaber den Zusatzbetrag1. Der Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Rückzahlungslevel **[**unterschreitet**] [**überschreitet**]**, wird kein Zusatzbetrag1 gezahlt. **[*positive Performance des Basiswerts:*** Der Zusatzbetrag2 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts – **[**1**][**alternativer Wert: ●**])] [*negative Performance des Basiswerts:*** Der Zusatzbetrag2 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (**[**1**][**alternativer Wert: ●**]**-Performance des Basiswerts)] **[*begrenzte Partizipation:*** Der Zusatzbetrag2 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2.**]** Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null. Um den Zusatzbetrag2 zu erhalten, muss die Differenz zwischen **[*positive Performance des Basiswerts:*** der Performance des Basiswerts und **[**1**][*alternativer Wert: ●*]] [*negative Performance des Basiswerts:* [**]**1**][*alternativer Wert: ●*]** und der Performance des Basiswerts**]** positiv sein. Je höher die positive Differenz ist, desto größer fällt die Höhe des Zusatzbetrags2 aus. **[*negative Performance des Basiswerts:*** Faktisch kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.**]** Ist die Differenz aus **[*positive Performance des Basiswerts:*** der Performance des Basiswerts und **[**1**][*alternativer Wert ●*]] [*negative Performance des Basiswerts:* [**]**1**][*alternativer Wert ●*]** und der Performance des Basiswerts**]** negativ, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2:*** Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am **[*Performance des Basiswerts*:** Bewertungstag**] [*durchschnittliche Performance des Basiswerts*: Letzten Bewertungstag]** ermittelten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Der **[**vollständige**] [**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere. **[*(durchschnittliche) positive Performance des Basiswerts:*** Der Zusatzbetrag1 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag1" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor1 x (**[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts - 1) + ([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag). Der Zusatzbetrag2 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag2" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (**[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts - 1).**]** **[*(durchschnittliche) negative Performance des Basiswerts:*** Der Zusatzbetrag1 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag1" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor1 x (1 - **[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts) + ([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag). Der Zusatzbetrag2 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag2" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (1 - Performance des Basiswerts).**]** Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null. **[*begrenzte Partizipation:*** Der Zusatzbetrag2 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2.**]** Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null. **[*positive Performance des Basiswerts:*** Kursanstiege**] [*negative Performance des Basiswerts:*** Kursrückgänge**]** des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und **[*positive Performance des Basiswerts:*** Kursrückgänge**] [*negative Performance des Basiswerts:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. **[*Performance des Basiswerts:*** Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das **Startniveau** (siehe E.3) am Bewertungstag **[*positive Performance des Basiswerts:*** überschreitet**] [*negative Performance des Basiswerts:*** unterschreitet**]**, desto **[*positive***

	Performance des Basiswerts: höher**] [***negative Performance des Basiswerts:*** niedriger**]** ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. **[***negative Performance des Basiswerts:*** Faktisch kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.**]** Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag **[***positive Performance des Basiswerts:* unterhalb**] [***negative Performance des Basiswerts:* oberhalb**]** des Startniveaus ist die Performance des Basiswerts **[***positive Performance des Basiswerts:* negativ**] [***negative Performance des Basiswerts:* positiv**]**. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts aber **[***positive Performance des Basiswerts:* oberhalb**] [***negative Performance des Basiswerts:* unterhalb**]** des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null. Bei **[***positive Performance des Basiswerts:* Kursrückgängen**] [***negative Performance des Basiswerts:* Kursanstiegen**]** des Basiswerts auf oder **[***positive Performance des Basiswerts:* unterhalb**] [***negative Performance des Basiswerts:* oberhalb**]** des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.**]** **[***durchschnittliche Performance des Basiswerts:* Je **[***positive Performance des Basiswerts:* höher**] [***negative Performance des Basiswerts:* niedriger**]** die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. D. h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts (Durchschnittskurs) das **Startniveau** (siehe E.3) **[***positive Performance des Basiswerts:* überschreitet**] [***negative Performance des Basiswerts:* unterschreitet**]**, desto **[***positive Performance des Basiswerts:* höher**] [***negative Performance des Basiswerts:* niedriger**]** ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom jeweiligen Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts **[***positive Performance des Basiswerts:* unter**] [***negative Performance des Basiswerts:* über**]** dem Startniveau, ist die Performance des Basiswerts **[***positive Performance des Basiswerts:* negativ**] [***negative Performance des Basiswerts:* positiv**]**. **[***negative Performance des Basiswerts:* Faktisch kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Sofern an sämtlichen Bewertungstagen der Referenzpreis den Wert Null hat, wäre damit für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.**]** Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts aber **[***positive Performance des Basiswerts:* über**] [***negative Performance des Basiswerts:* unter**]** dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, wird der Zusatzbetrag1 zgezahlt. Bedingt durch die Produktstruktur ist der Zusatzbetrag1 in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null. Bei **[***positive Performance des Basiswerts:* Kursrückgängen**] [***negative Performance des Basiswerts:* Kursanstiegen**]** des Basiswerts auf oder **[***positive Performance des Basiswerts:* unterhalb**] [***negative Performance des Basiswerts:* oberhalb**]** des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.**]]** **[***Performance des Basiswerts:* Die Performance des Basiswerts errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.**]** **[***durchschnittliche Performance des Basiswerts:* Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.**]** **[***Kapitalschutz-Wertpapiere mit unbedingter Zinszahlung:* **[***Zinssatz p.a.:* Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem **[**festen Zinssatz p.a.**]** **[**Variablen Zinssatz p.a.**]** **[**Variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.**]** bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden

	in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**]** **[*Zinssatz absolut:*** Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem absoluten Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag unabhängig von der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Kapitalschutz-Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**]]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung):*** **[**Die Zinszahlung ist**]** **[*mehreren Zinsbewertungstage***: Die Zinszahlung sind**]** davon abhängig, ob die **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. **[*Zinsbedingung Referenzpreis ≥ Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Zinslevel** (siehe E.3) oder überschreitet diesen.**]** **[*Zinsbedingung Referenzpreis ≤ Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Zinslevel** (siehe E.3) oder unterschreitet diesen.**]** **[*Zinsbedingung Unterer Zinslevel* [≥] [>] *Referenzpreis* [≤] [<] *Oberer Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Unteren Zinslevel** (siehe E.3) und **[**auf oder**]** unter dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Oberen Zinslevel** (siehe E.3).**]** **[*Zinsbedingung Referenzpreis* [≥] [>] *Oberer Zinslevel oder Referenzpreis* [≤] [<] *Unterer Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Oberen Zinslevel** (siehe E.3) oder **[**auf oder**]** unter dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Unteren Zinslevel** (siehe E.3).**]** Wenn die **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** **Zinstermin** (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen. **[*Zinsbedingung und Memory-Element:*** Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[■■■]**:**[■■■]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere und die Höhe **[**eines etwaigen Zusatzbetrags**]** **[**eines etwaigen Zusatzbetrags1 und eines etwaigen Zusatzbetrags2**]** **[**einer etwaigen Zinszahlung**]** hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag**[**, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht,**]** zahlen. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.**]**

C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** (der "**Referenzpreis**").
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: ● **[**ISIN: ●**]** **[**Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]]** **[**Emittent des Basiswerts: ●**]** **[**Relevante Referenzstelle**[**n**]**: ●**]** **[**Relevante Terminbörse**[**n**]**: ●**]** **[*Indizes als Basiswert:* **Internetseite des Indexsponsors: ●]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ● Emittent/Fondsgesellschaft: ● Internetseite der Fondsgesellschaft: ●**]** **[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]** Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**einen Index**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetall**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte einfügen: ● [z. B.: [Aktien:* Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:* Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z. B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:* Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:* Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●*]** **[*Währungswechselkurse:* Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Indizes:* Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden

	Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Funds:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●*]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle: ●*]]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind: ● [z. B.:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●*] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den

	angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [***Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [***Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [***weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●***] [***Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (London Bullion Market Association) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [***Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die

	Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere Edelmetalle:* ●]]]**

[*American Synthetic Convertible Garant Anleihen*: <u>Abschnitt C – Wertpapiere]</u>

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen (die **"American Synthetic Convertible Garant Anleihen"** oder die **"Anleihen"** oder **"Teilschuldverschreibungen"** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): ●. **International Security Identification Number (ISIN): ●.**
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) lautet Euro ("**EUR**").
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen verbriefen das Recht des Inhabers Wertpapiers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, bestehend aus Kapitalschutzbetrag und Zusatzbetrag, sowie auf Lieferung des Basiswerts zum Rückzahlungstermin. Im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, verbriefen die Anleihen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. Die Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit der Anleihen vorgenommene Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen auf den Basiswert werden jedoch durch Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag**[**, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht,**]** zahlen.**]**

	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt, bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertentwicklung der American Synthetic Convertible Garant Anleihen hängt insbesondere von der Kursentwicklung des **Basiswerts** (siehe C.20) sowie des **Eonia Capitalization Index 7 Days** (siehe C.20) ab. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Eonia ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Bei dem Eonia Capitalization Index 7 Days handelt es sich um die maßgebliche Kursindikation, die für die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags am Bewertungstag abhängig ist. Die Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber wird die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch den **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) sowie die **Maßgebliche Kursindikation** des Eonia Capitalization Index 7 Days (siehe C.19) am **Ausübungstag** (siehe C.16) maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Neben der Zahlung des **Kapitalschutzbetrags** (siehe E.3) sehen die Anleihen die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Eonia Capitalization Index 7 Days zu partizipieren (teilhaben). In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Eonia Capitalization Index 7 Days abhängigen Zusatzbetrags. Die Kursentwicklung des Basiswerts wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags nicht herangezogen. Kursrückgänge des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Darüber hinaus sehen die Anleihen im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin zusätzlich die Lieferung des Basiswerts vor. Dementsprechend trägt der Wertpapierinhaber das Kursänderungsrisiko des Basiswerts.

	Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am ● (der **"Rückzahlungstermin"**). Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days ist der ● (der **"Bewertungstag"**). Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, das Ausübungsrecht der Anleihen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags auszuüben. Der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts (der **"Maßgebliche Ausübungstag"**) ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Teilschuldverschreibungen auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sind. **Ausübungsfrist**: ●
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Im Falle einer wirksamen Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber, wird der Emittent dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Rückzahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des zu liefernden Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Rückzahlung der Anleihen am Rückzahlungstermin Vorbehaltlich einer Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber, erfolgt die Rückzahlung der American Synthetic Convertible Garant Anleihen am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags sowie darüber hinaus durch Lieferung des Basiswerts. Der teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Anleihen bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag herangezogen. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist für die Berechnung des Zusatzbetrags nicht maßgeblich. Der Zusatzbetrag entspricht dabei dem Produkt aus (i) einem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (ii) einem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$. "$Capi_{final}$" errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am **Ersten Valutierungstag** (siehe E.3), abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel ($EONIACapi_{final}$ / $EONIACapi_{initial}$) – 1. Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null. Dies ist immer dann der Fall, wenn $Capi_{final}$ negativ oder Null ist. **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Dem Emittenten steht

	zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag**[**, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht,**]** zahlen. Die Laufzeit der Anleihen endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.**]** **Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber** Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, das Ausübungsrecht der Teilschuldverschreibungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags auszuüben. Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen wirksamen Ausübung den am entsprechenden Ausübungstag ermittelten Rückzahlungsbetrag zu zahlen. Der Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung entspricht dabei der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (b) der Summe aus dem Wert 1 und dem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$ und (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis des Basiswerts und der mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. "$Capi_{final}$" errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag, abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel ($EONIACapi_{final}$ / $EONIACapi_{initial}$) – 1. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt im Falle der Ausübung nicht. **Anleihen mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen** Wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (Ausschüttungstag) vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag, im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag angepasst. **[*mit Währungsumrechnung:*** Der Kurs des Basiswerts wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Anleihen bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag **[**bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: ● (der "**Referenzpreis**"). Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days: ●.
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: ● ISIN: ● Währung des Basiswerts: ● Relevante Referenzstelle: ● Relevante Terminbörse: ● Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien. Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die

	Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. **Maßgebliche Kursindikation, die für die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags am Bewertungstag abhängig ist: Eonia Capitalization Index 7 Days** Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Eonia ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Er besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Institute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben und ist ein Per-Annum-Zinssatz nach der Methode act/360. Er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet. Informationen über den Eonia bzw. über den Eonia Capitalization Index 7 Days können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseite und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf der hier angegebenen Internetseite dienen lediglich als Informationsquelle.**]**

[*Ikarus Anleihen*: <u>Abschnitt C – Wertpapiere]</u>

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Ikarus Anleihen (die **"Ikarus Anleihen"** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): ●. **International Security Identification Number (ISIN): ●.**
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: ●.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Ikarus Anleihen verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags und eines etwaigen Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Rückzahlungsbetrag") zum Rückzahlungstermin. **[**Darüber hinaus verbriefen die Ikarus Anleihen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*Ikarus Anleihen mit Zinszahlung:*** auf **Zinszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Zinsbedingung:*, sofern die Zinsbedingung erfüllt ist.**]** In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. Die Ikarus Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder

	Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[*ohne Zinszahlung:*** laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**]]] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus-Anleihe wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag**[**, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht,**]** zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt, bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen hängt insbesondere von der Kursentwicklung des **Basiswerts** (siehe C.20) ab. Denn neben der Zahlung des **Kapitalschutzbetrags** (siehe E.3) sehen die Ikarus Anleihen die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben). Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. **[**In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags.**] [**In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.**]** Ikarus Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch unter Umständen ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber kein **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts der **Barriere**

	(siehe E.3) entsprochen oder diese überschritten hat (andernfalls Schwellenereignis), hat der Wertpapierinhaber die Möglichkeit an den Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des **Startniveaus** (siehe E.3) bis maximal zu einem Kurs unterhalb der Barriere zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines Zusatzbetrags, hier Partizipationsbetrag (Teilhabebetrag), ausdrückt. Das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts während der **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) führt zum Schwellenereignis. In diesem Fall besteht nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Der Zusatzbetrag entspricht dem Wandelbetrag, der bei einem Wandelsatz von Null ebenfalls den Wert Null erhält. **[*Ikarus Anleihen mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung):*** Eine etwaige Zinszahlung wird durch den **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **[**betreffenden**]** **Zinsbewertungstag** (siehe E.3) maßgeblich beeinflusst. **[**Zinszahlungen sind**]** **[**Die Zinszahlung ist**]** davon abhängig, ob die **[**entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die **[**entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[**betreffenden**]** **Zinstermin** (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am ● (der "**Rückzahlungstermin**"). Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der ● (der "**Bewertungstag**").
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Ikarus Anleihen mit Zinszahlung:*** bzw. die entsprechende Zinszahlung**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Ikarus Anleihen mit Zinszahlung:*** bzw. der entsprechenden Zinszahlung**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Die Rückzahlung der Ikarus Anleihen erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags. Der **[**vollständige**]** **[**teilweise**]** Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Ikarus Anleihen. In Abhängigkeit des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Wandelbetrag oder dem Partizipationsbetrag. Das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts während der Beobachtungsperiode führt zum Schwellenereignis. Kursanstiege des Basiswerts bis knapp unterhalb der Barriere, ohne dass das Schwellenereignis eintritt, führen dazu, dass der Partizipationsbetrag gezahlt wird. Der Partizipationsbetrag errechnet sich aus Multiplikation des **Nennbetrags** (siehe E.3) mit dem **Partizipationsfaktor** (siehe E.3) und dem Performancesatz. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das **Startniveau** (siehe E.3) am Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, desto höher fällt die Höhe des Partizipationsbetrags aus. Ist das Schwellenereignis nicht eingetreten und entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Partizipationsbetrag Null, sofern der **Mindestperformancesatz** (siehe E.3) mit Null festgelegt wird. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Wandelbetrag, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem **Wandelsatz** (siehe E.3) errechnet. Der Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält. Der in Prozent (%) ausgedrückte Performancesatz errechnet sich aus dem Produkt (i) aus der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau, und dem Wert 1 und (ii) dem Wert 100, entspricht aber mindestens dem Mindestperformancesatz. **[*Ikarus Anleihen mit unbedingter Zinszahlung:* [*Zinssatz p.a.:*** Die Ikarus Anleihen werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem **[**festen Zinssatz p.a.**]** **[**Variablen

	Zinssatz p.a.**]** **[**Variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.**]** bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Ikarus Anleihen werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**]** **[*Zinssatz absolut:*** Die Ikarus Anleihen werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem absoluten Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag unabhängig von der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**]]** **[*Ikarus Anleihen mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung):*** **[**Die Zinszahlung ist**]** **[*mehreren Zinsbewertungstage***: Die Zinszahlung sind**]** davon abhängig, ob die **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. **[*Zinsbedingung Referenzpreis ≥ Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Zinslevel** (siehe E.3) oder überschreitet diesen.**]** **[*Zinsbedingung Referenzpreis ≤ Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Zinslevel** (siehe E.3) oder unterschreitet diesen.**]** **[*Zinsbedingung Unterer Zinslevel ≥ Referenzpreis ≤ Oberer Zinslevel:*** Der von der Relevanten Referenzstelle am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechenden**]** **Unterem Zinslevel** (siehe E.3) und **Oberem Zinslevel** (siehe E.3).**]** Wenn die **[*mehreren Zinsbewertungstage***: entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[*mehreren Zinsbewertungstage***: betreffenden**]** **Zinstermin** (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen. **[*Zinsbedingung und Memory-Element:*** Sofern für die Ikarus Anleihen an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Ikarus Anleihen sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[■■■]**:**[■■■]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen und die Höhe **[**eines etwaigen Zusatzbetrags**]** **[**eines etwaigen Zusatzbetrags und einer etwaigen Zinszahlung**]** hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihe wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Ikarus Anleihe festgelegten Kündigungsbetrag**[**, der mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht,**]** zahlen. Die Laufzeit der Ikarus Anleihe endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus der Ikarus Anleihe erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.**]**
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**

	Den Ikarus Anleihen liegt folgender Basiswert zugrunde: ● **[**ISIN: ●**]** **[**Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]]** **[**Emittent des Basiswerts: ●**]** **[**Relevante Referenzstelle**[**n**]**: ●**]** **[**Relevante Terminbörse**[**n**]**: ●**]** **[*Indizes als Basiswert:*** Internetseite des Indexsponsors: ●**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ● Emittent/Fondsgesellschaft: ● Internetseite der Fondsgesellschaft: ●**]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]** Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**einen Index**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetall**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte einfügen:* ● [*z. B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z. B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* ●]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* ●]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**]** **[**Silber**]** **[●]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere

	auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle: ●*]]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind: ●* [*z. B.:* **[***Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[***Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[***weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●*] **[***Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[***Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des

	ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●*] [*Edelmetalle, hier Gold:* Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (London Bullion Market Association) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Edelmetalle, hier Silber:* Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere Edelmetalle: ●*]]]**

Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für

	den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich **[*ggf. bei verzinslichen Anleihen:* ** etwaiger aufgelaufener Stückzinsen und**]** sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Risiko der Profitabilität: Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

	Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Kapitalschutz-Wertpapiere:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei einer Anlage in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. **[*Kapitalschutzbetrag < Nennbetrag:*** Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei nur einem prozentualen Anteil des Nennbetrags**]**. **[*Kapitalschutzbetrag (ohne Zusatzbetrag):*** Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängigen Zusatzbetrags ist nicht vorgesehen. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.**]** **[*Rückzahlungsbetrag ohne Zusatzbetrag:*** Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Im ungünstigsten Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. **[*begrenzte Partizipation:*** Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen würden.**]]** **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag:* [*Positive (durchschnittliche) Performance:*** Kursrückgänge**] [*Negative (durchschnittliche) Performance:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Ist die **[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts **[*Positive (durchschnittliche) Performance:*** negativ**] [*Negative (durchschnittliche) Performance:*** positiv**]** oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen. **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Rückzahlungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel **[**unterschreitet**] [**überschreitet**]**, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen.**]** **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Oberen***

	Rückzahlungslevels und Unteren Rückzahlungslevels: Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[**den Unteren Rückzahlungslevel unterschreitet oder den Oberen Rückzahlungslevel überschreitet**]** **[**dem Unteren Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet oder dem Oberen Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet**]** **[**den Oberen Rückzahlungslevel unterschreitet und den Unteren Rückzahlungslevel überschreitet**]** **[**dem Oberen Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet und dem Unteren Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen.**]** **[*Partizipationsfaktor kleiner oder größer Eins***: Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor **[*Partizipationsfaktor>1:*** größer**]** **[*Partizipationsfaktor<1:*** kleiner**]** Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber **[*Partizipationsfaktor>1*** negative**]** **[*Partizipationsfaktor<1:***positive**]** Kursentwicklungen des Basiswerts **[*Partizipationsfaktor>1:*** überproportional**]** **[*Partizipationsfaktor<1:*** unterproportional**]** auf den Wert des Zusatzbetrags aus. Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und einen etwaigen Zusatzbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.**]** **[*begrenzte Partizipation:*** Darüber hinaus ist die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag.**]** **[*unbegrenzte Partizipation, negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts***: Der Referenzpreis des Basiswerts kann faktisch im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.**]]** **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2:* [*Positive (durchschnittliche) Performance:*** Kursrückgänge**]** **[*Negative (durchschnittliche) Performance:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb oder auf dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, beträgt der Zusatzbetrag1 Null. Ist die **[**durchschnittliche**]** Performance des Basiswerts **[*Positive (durchschnittliche) Performance:*** negativ**]** **[*Negative (durchschnittliche) Performance:*** positiv**]** oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Der Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 kann jeweils im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.**]** **[*Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag1 unter Berücksichtigung des Rückzahlungslevels und Zusatzbetrag2:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel **[**unterschreitet**]** **[**überschreitet**]**, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags1. **[*Positive Performance:*** Kursrückgänge**]** **[*Negative Performance:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2. Ist die Differenz aus **[*Positive Performance:*** der Performance des Basiswerts und **[**1**][*alternativer Wert: ●*]]** **[*Negative Performance***[**1**][*alternativer Wert: ●*]** und der Performance des Basiswerts**]** null oder negativ, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Der Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 kann jeweils im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen.**]** **[*Partizipationsfaktor1 bzw. Partizipationsfaktor2 kleiner oder größer Eins***: **[*Partizipationsfaktor1:*** Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags1 maßgeblichen Partizipationsfaktor1 **[*Partizipationsfaktor1>1:*** größer**]** **[*Partizipationsfaktor1<1:*** kleiner**]** Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber **[*Partizipationsfaktor1>1***: negative**]** **[*Partizipationsfaktor1<1:***positive**]** Kursentwicklungen des Basiswerts **[*Partizipationsfaktor1>1:*** überproportional**]** **[*Partizipationsfaktor1<1:*** unterproportional**]** auf den Wert des Zusatzbetrags1 aus.**]** **[*Partizipationsfaktor2:*** Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags2 maßgeblichen Partizipationsfaktor2 **[*Partizipationsfaktor2>1:*** größer**]** **[*Partizipationsfaktor2<1:*** kleiner**]** Eins

	wirken sich für den Wertpapierinhaber **[*Partizipationsfaktor2>1*:** negative**]** **[*Partizipationsfaktor2<1:*** positive**]** Kursentwicklungen des Basiswerts **[*Partizipationsfaktor2>1:*** überproportional**]** **[*Partizipationsfaktor2<1:*** unterproportional**]** auf den Wert des Zusatzbetrags2 aus.**]** Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und einen etwaigen Zusatzbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.**]** Die Höhe des Zusatzbetrags1 ist begrenzt. **[*begrenzte Partizipation des Zusatzbetrags2:*** Darüber hinaus ist auch die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags2 begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag2 führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag2.**]** **[*unbegrenzte Partizipation, negative* (*durchschnittliche*) *Performance des Basiswerts*:** Der Referenzpreis des Basiswerts kann faktisch im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.**]]** **[Währungsrisiken** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Verzinsung:* Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Verzinsung**</br>**Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen, somit verbrieft das Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung:* Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung**</br>**Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. **[*unbedingte Zinszahlung:*** Die Kapitalschutz-Wertpapieren sind mit einer **[**festen**]** **[**variablen**]** **[**(Mindest-)**]**Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. **[*Zusätzlich bei variabler Verzinsung:*** Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. **[*Verzinsung mit Höchstzinssatz:*** Der Höchstzinssatz kann niedriger sein als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.**]]]** **[*bedingte Zinszahlung ohne Memory-Element:*** Die Verzinsung **[*bei Mindestzinssatz:*** insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung**]** der Kapitalschutz-Wertpapiere ist davon abhängig, ob die **[*mehrere Zinsbewertungstage*:** entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die

	[*mehrere Zinsbewertungstage*: entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[*mehrere Zinsbewertungstage*:** betreffenden**]** Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Im ungünstigsten Fall erfolgt keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.**]** **[*Zinsbedingung mit Memory-Element:*** Die Verzinsung **[*bei Mindestzinssatz:*** insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung**]** der Kapitalschutz-Wertpapiere ist davon abhängig, ob die **[*mehrere Zinsbewertungstage*:** entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die **[*mehrere Zinsbewertungstage*:** entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[*mehrere Zinsbewertungstage*:** betreffenden**]** Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag gezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten**</br>**Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich des Basiswerts** Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Die Kapitalschutz-Wertpapiere können bei **[*Positive (durchschnittliche) Performance:*** Kursrückgängen**]** **[*Negative (durchschnittliche) Performance:*** Kursanstiegen**]** des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.
	Totalverlustrisiko
	Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Kursänderungsrisiko des Basiswerts. **[**Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie auf Zahlung von Zinsen (sofern vorgesehen), wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

[*American Synthetic Convertible Garant Anleihen:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des

	eingesetzten Kapitals. Bei einer Anlage in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Kapitalschutzbetrag entspricht nur einem prozentualen Anteil des Nennbetrags und wird regelmäßig unter dem Aufgewendeten Kapital liegen. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Kursrückgänge des für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags heranzuziehende Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen. Kursrückgänge des Basiswerts können zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung führen. Der gelieferte Basiswert kann einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag, einem etwaigen Zusatzbetrag und dem rechnerischen Gegenwert der Lieferung. Im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber führen Kursrückgänge des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem Kapitalschutzbetrag, d. h. nur dem prozentualen Anteil des Nennbetrags, entsprechen und somit niedriger sein als das Aufgewendete Kapital. **[Währungsrisiken** **[**Da die Anleihen eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **Risiken bei Anleihen ohne Verzinsung** Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen. Somit verbrieft eine solche Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Eine solche Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts berücksichtigt. Mögliche Verluste der Anleihen können infolgedessen nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden. **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihe durch den Emittenten wird die Laufzeit der Anleihe unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Anleihe festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen

	kann (Wiederanlagerisiko). **Risiken bezüglich des Basiswerts** Die Wertentwicklung der American Synthetic Convertible Garant Anleihen hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (siehe C.15) ab. Die Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.
	Totalverlustrisiko
	Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Anlage in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert. Eine volle Zusicherung des Kapitalerhalts ist somit nicht vorgesehen. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Kursänderungsrisiko des Basiswerts und des Eonia Capitalization Index 7 Days. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen. Der gelieferte Basiswert kann einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem Kapitalschutzbetrag entsprechen. Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und/oder eines Rückzahlungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

[*Ikarus Anleihen:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei einer Anlage in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. **[**Kapitalschutzbetrag < Nennbetrag: Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei nur einem prozentualen Anteil des Nennbetrags**]**. Mit den Ikarus Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Ikarus Anleihen Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag. Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags ist bei Ikarus Anleihen maßgeblich von dem Vor- bzw. Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses abhängig. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts während der Beobachtungsperiode ein. **[**Ein etwaiger Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.**]** Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Partizipationsbetrag.

	Bei der Berechnung des Partizipationsbetrags kommt es auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Partizipationsbetrags. Ist die Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, ist die Höhe des Partizipationsbetrags von dem Mindestperformancesatz abhängig. **[**Der Mindestperformancesatz beträgt Null, so dass der Partizipationsbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.**]** **[*Partizipationsfaktor kleiner oder größer Eins:*** Darüber hinaus wirken sich bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Partizipationsbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor **[*Partizipationsfaktor>1:*** größer**] [*Partizipationsfaktor<1:*** kleiner**]** Eins für den Wertpapierinhaber **[*Partizipationsfaktor>1:*** negative**] [*Partizipationsfaktor<1:*** positive**]** Kursentwicklungen des Basiswerts **[*Partizipationsfaktor>1:*** überproportional**] [*Partizipationsfaktor<1:*** unterproportional**]** auf den Wert des Partizipationsbetrags aus. Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen und einen etwaigen Partizipationsbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.**]** Des Weiteren ist die Höhe des Partizipationsbetrags faktisch begrenzt, da der Wertpapierinhaber nur von der Performance des Basiswerts bis zu einem Kurs knapp unterhalb der Barriere profitieren kann. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts profitieren kann. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Wandelbetrag, für dessen Höhe der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag nicht mehr maßgeblich ist. **[**Der für die Ermittlung des Wandelbetrags heranzuziehende Wandelsatz beträgt Null, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.**]** **[*Edelmetalle:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für den Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Ikarus Anleihen eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Ikarus Anleihen mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Ikarus Anleihen sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Ikarus Anleihen zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Ikarus Anleihen eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Ikarus Anleihen ohne Verzinsung:* Risiken bei Ikarus Anleihen ohne Verzinsung**]** Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen, somit verbrieft die Ikarus Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Eine solche Ikarus Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

	Mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.**]** **[*Ikarus Anleihen mit Verzinsung:* Risiken bei Ikarus Anleihen mit Verzinsung**]** Die Ikarus Anleihen verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. **[*unbedingte Zinszahlung:*** Die Ikarus Anleihen sind mit einer **[**festen**] [**variablen**] [**(Mindest-)**]**Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. **[**Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. **[**Verzinsung mit Höchstzinssatz: Der Höchstzinssatz kann niedriger sein als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.**]]]** **[*bedingte Zinszahlung ohne Memory-Element:*** Die Verzinsung **[*bei Mindestzinssatz:*** insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung**]** der Ikarus Anleihen ist davon abhängig, ob die **[*mehrere Zinsbewertungstage:*** entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die **[*mehrere Zinsbewertungstage:*** entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[*mehrere Zinsbewertungstage:*** betreffenden**]** Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Im ungünstigsten Fall erfolgt keine Verzinsung der Ikarus Anleihen.**]** **[*Zinsbedingung mit Memory-Element:*** Die Verzinsung **[*bei Mindestzinssatz:*** insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung**]** der Ikarus Anleihen ist davon abhängig, ob die **[*mehrere Zinsbewertungstage:*** entsprechende**]** Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die **[*mehrere Zinsbewertungstage:*** entsprechende**]** Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am **[*mehrere Zinsbewertungstage:*** betreffenden**]** Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag gezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten**]** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten wird die Laufzeit der Ikarus Anleihen unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Ikarus Anleihen wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Die Ikarus Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Zudem kann bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts das Schwellenereignis eintreten, was sich negativ auf den Wert des Zusatzbetrags und somit auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirkt.
	Totalverlustrisiko
	Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Kursänderungsrisiko des Basiswerts. **[**Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.**]**

	Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und/oder eines Rückzahlungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**
	Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**]** **[**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): ● **[**Zertifikate**]** **[***Währungskürzel* ●**]** **[**Fremdwährung: ●**]** **[**Nennbetrag: ●**]** **[**Kapitalschutzbetrag: ●**]** **[*Kapitalschutz-Wertpapiere:*** **[**Rückzahlungsbetrag: ●**]** **[**Startniveau: ●**]** **[**Festbetrag: ●**]** **[**Rückzahlungslevel: ●**]** **[**Bezugsverhältnis: ●**]** **[**Partizipationsfaktor: ●**]** **[**Partizipationsfaktor1: ●**]** **[**Partizipationsfaktor2: ●**]** **[**Zusatzbetrag: ●**]** **[**Höchstbetrag: ●**]** **[**Höchstzusatzbetrag: ●**]** **[**Höchstzusatzbetrag1: ●**]** **[**Höchstzusatzbetrag2: ●**]]** **[*American Synthetic Convertible Garant Anleihe:*** Bezugsverhältnis: ●**]** **[*Ikarus Anleihe:*** Wandelsatz: ● Partizipationsfaktor: ● Mindestperformancesatz: ● Startniveau: ● Barriere: ●**]** **[**Mindestperformancesatz: ●**]** **[*Zinsen/Zinszahlungen:*

[Erster Valutierungstag: ●**]**
[Zinslaufbeginn: ●**]**
[Zinssatz: ● % **[**p.a.**] [**absolut**]]**
[Zinstermin**[**e**]**: ●**]**
[Erster Zinstermin: ●**]**
[Letzter Zinstermin: ●**]**
[Erste Zinsperiode: ●**]**
[Mindestzinssatz: ● % p.a.**]**
[Marge: ● % p.a.**]**
[Höchstzinssatz: ● % p.a.**]**
[Zinsbewertungstag: ●**]**
[Zinstermin: ●**]**
[Zinslevel: ●**]**
[Oberer Zinslevel: ●**]**
[Unterer Zinslevel: ●**]**
[Mindestzinssatz: ●**]**

[[Zinsbewertungstag**]** **[**Zinstermin**]**	**[**Zinslevel**]** **[**Oberer Zinslevel**]** **[**Unterer Zinslevel**]**	**[**Mindestzinssatz**]**
●	●	●**]]**

[Datum des Beschlusses des Emittenten: ●**]**
Erster Valutierungstag: ●
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.**]**
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): ●**]**
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●**]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]**
[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* ●]**
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.**]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Zeichnungsfrist: ● **[**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: **[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●**]** vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: ●**]]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte

	anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Die Mindestzeichnungshöhe lautet: ●]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Die maximale Zeichnungshöhe lautet: ●]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: ●]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Erster Börsenhandelstag: ●]** **[*Anlegerkategorien:* Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.]** Die Wertpapiere werden in **[**Deutschland**] [**und**] [**in Österreich**] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* seit dem **[●]]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere fortgesetzt öffentlich angeboten.]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:* [**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**] ●]** **[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:* ●]** **[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:* ●]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**

	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger kann die Wertpapiere **[**ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns**]** **[**während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**]** **[*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von ●)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**]** **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere, d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei verzinslichen Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen,

sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:
Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

  Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten, die im Kern eine stärkere Ausschöpfung der Geschäftsbeziehungen mit den bereits adressierten Kundengruppen sowie eine Ausweitung der Kundenbeziehungen auf einen bislang nicht oder nur eingeschränkt bedienten Kreis an Firmenkunden (Adressen mit einem Umsatz ab 35 Mio. EUR, Private Equity Gesellschaften sowie Unternehmen im Non-Investment-Grade Bereich) beinhaltet. In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis - im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Emittenten - hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Kapitalschutz-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf American Synthetic Convertible Garant Anleihen. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Ikarus Anleihen. Nicht mit A., B. oder C. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf **Kapitalschutz-Wertpapiere** bzw. **American Synthetic Convertible Garant Anleihen** bzw. **Ikarus Anleihen** (zusammen die **"Wertpapiere"**).

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht daher auch bei Wertpapieren mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten sein Aufgewendetes Kapital verlieren. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten
Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf Null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie auf Zahlung von Zinsen (sofern vorgesehen). Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren
Die Kapitalschutz-Wertpapiere (die "**Kapitalschutz-Wertpapiere**") verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Verzinsung sehen keine Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung sehen grundsätzlich bzw. sofern die Zinsbedingung erfüllt ist Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder

sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Anlage in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei beispielsweise dem Festbetrag bzw. dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags ist bei Kapitalschutz-Wertpapieren maßgeblich von dem Referenzpreis an einem Stichtag (Bewertungstag) und somit von der Kursentwicklung des Basiswerts zu einem bestimmten Bewertungstag abhängig. Ein etwaiger Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

(1) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Zusatzbetrag
Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängigen Zusatzbetrags ist nicht vorgesehen. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

(2) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Rückzahlungsbetrag, ohne Zusatzbetrag
Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Im ungünstigsten Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Darüber hinaus kann die Höhe des Rückzahlungsbetrags begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Rückzahlungsbetrags führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

(3) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag
Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts positiv oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.

Darüber hinaus kann die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.

Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags abhängig von dem Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten einer oder mehrerer Kursschwellen (Rückzahlungslevel bzw. Oberer Rückzahlungslevel und Unterer Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs zum Bewertungstag ist, erfolgt in dem Fall des Nichteintritts der entsprechenden Bedingung keine Zahlung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist zudem der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Insofern wirken sich Kursbewegungen des Basiswerts nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

(4) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der Performance des Basiswerts

Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb oder auf dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, beträgt der Zusatzbetrag1 Null. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts oberhalb oder auf dem des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, beträgt der Zusatzbetrag1 Null. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts positiv oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Der Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 kann jeweils im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.

Die Höhe des Zusatzbetrags1 ist begrenzt. Darüber hinaus kann die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags2 begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag2 führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag2. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.

(5) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag1 unter Berücksichtigung einer Kursschwelle und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der Performance des Basiswerts

Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags1 abhängig von dem Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs zum Bewertungstag ist, erfolgt in dem Fall des Nichteintritts der entsprechenden Bedingung keine Zahlung des Zusatzbetrags1. Der Zusatzbetrag1 kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2. Ist die Differenz aus der (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts und dem bei Emission festgelegten Wert, der in der Regel 1 oder größer 1 beträgt, null oder negativ beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2. Ist die Differenz aus und dem bei Emission festgelegten Wert, der in der Regel 1 oder kleiner 1 beträgt, und der (durchschnittlichen)

Performance des Basiswerts null oder negativ, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Der Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 kann jeweils im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist zudem der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Insofern wirken sich Kursbewegungen des Basiswerts nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

(6) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Partizipationsfaktor
Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor (Teilhabefaktor) größer Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Bei einem Partizipationsfaktor kleiner Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und einen etwaigen Zusatzbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.

A. 2.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit/ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig gezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht.

Bei verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

(1) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Verzinsung
Sofern eine Zahlung von Zinsen nicht vorgesehen ist, verbrieft ein Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

(2) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung
(2a) Feste Verzinsung
Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können möglicherweise Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der

Kapitalschutz-Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

(2b) Variable Verzinsung
Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.

Ferner kann ein Höchstzinssatz vorgesehen sein, der niedriger sein kann als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.

(2c) Zinsbedingung
Die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu einem Zinsbewertungstag in Bezug auf den Basiswert abhängig sein. Daher unterliegt der Zinszahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall (d. h. die Zinsbedingung liegt nicht vor) erfolgt keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Bei einer Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann ferner das Memory-Element Anwendung finden. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag gezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

A. 2.4. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden
Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

A. 2.5. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)
Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

A. 2.6. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

A. 2.6.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

A. 2.6.2. Risiken der Kapitalschutz-Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als die Rückzahlungshöhe und kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Kapitalschutz-Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Rückzahlungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

A. 2.7. Produktübergreifende Risiken

A. 2.7.1. Risiken bei der Preisbildung der Kapitalschutz-Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder die implizite Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen

Kapitalschutz-Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse – sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt – bzw. steigende Kurse – sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt – des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen bzw. eine steigende Erwartung zukünftiger Dividenden während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Kapitalschutz-Wertpapiere. Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe eines etwaigen Rückzahlungslevels erheblich schwanken, vor allem, wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit der Nichtzahlung eines Zusatzbetrags steigt.

A. 2.7.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Kapitalschutz-Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Kapitalschutz-Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Kapitalschutz-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelt) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Kapitalschutz-Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Kapitalschutz-Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Im Falle von verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Kapitalschutz-Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

A. 2.7.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Kapitalschutz-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Kapitalschutz-Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Kapitalschutz-Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

A. 2.7.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Kapitalschutz-Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Kapitalschutz-Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

A. 2.7.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Kapitalschutz-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Kapitalschutz-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

A. 2.8. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

A. 2.8.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den im Basiswert enthaltenen Komponenten für eigene oder

fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Kapitalschutz-Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

A. 2.8.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Kapitalschutz-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

A. 2.8.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Kapitalschutz-Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

A. 2.8.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und

Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

A. 2.8.5. Risiken bei Mistrades
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Kapitalschutz-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Kapitalschutz-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

A. 2.9. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers oder Verkaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

A. 2.10. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Kapitalschutz-Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

A. 2.11. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Kapitalschutz-Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Kapitalschutz-Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

A. 2.12. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Kapitalschutz-Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. eine außerordentliche Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Kapitalschutz-Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Kapitalschutz-Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

A. 2.13. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Kapitalschutz-Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Anlage in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei beispielsweise dem Festbetrag bzw. dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.14. Volatilitätsrisiko
Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Kapitalschutz-Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

A. 2.15. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszuzahlende Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Kapitalschutz-Wertpapier.

A. 2.15.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 2.15.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Kapitalschutz-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

A. 3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
Der Basiswert ist der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert, der für die Wertentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige Zusatzbeträge und/oder etwaige Zinszahlungen entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den und so auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Kapitalschutz-Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden Prospekte sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Kapitalschutz-Wertpapieren auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier herleiten.

A. 3.1. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Kapitalschutz-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen

Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

A. 3.2. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z. B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von

Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

A. 3.3. Informationsrisiko

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

B. 2.2. Verlustrisiken bei den American Synthetic Convertible Garant Anleihen
Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen (die "**American Synthetic Convertible Garant Anleihen**" oder die "**Anleihen**" oder die "**Teilschuldverschreibungen**") verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere für Inhaber von Anleihen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts berücksichtigt. Mögliche Verluste der Anleihen können infolgedessen nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.

Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Anlage in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert. Eine volle Zusicherung des Kapitalerhalts ist somit nicht vorgesehen. Mit den Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden.

(1) Verlustrisiken im Falle der Rückzahlung der Anleihen am Rückzahlungstermin
Die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen nicht von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird stattdessen die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days herangezogen. D. h. der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Kursänderungsrisiko des Eonia Capitalization Index 7 Days. Kursrückgänge des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Der Wertpapierinhaber trägt darüber hinaus aber auch das Kursänderungsrisiko des Basiswerts. Denn die Anleihen sehen im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin zusätzlich die Lieferung des Basiswerts vor. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.

Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag, einem etwaigen Zusatzbetrag und dem rechnerischen Gegenwert der Lieferung. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden Prospekte sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Basiswerts in dieser Zeitspanne, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der

Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach dem Rückzahlungstermin zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag und dem Zusatzbetrag dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Kursentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

(2) Verlustrisiken im Falle der Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber

Der im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber von dem Emittenten zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird durch den Referenzpreis des Basiswerts sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem prozentualen Anteil des Nennbetrags entsprechen und somit niedriger sein als das Aufgewendete Kapital. Im Falle der Ausübung erfolgt keine Lieferung des Basiswerts.

B. 2.3. Risiken bei Anleihen ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen. Somit verbrieft eine solche Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Eine solche Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts berücksichtigt. Mögliche Verluste der Anleihen können infolgedessen nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden. Bei diesen Anleihen besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.4. Risiken bei Anleihen mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursänderungsrisiken)

Bei Anleihen bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung gezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. D. h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Anleihen mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei für das entsprechende Wertpapier positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger, als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann sich in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickelt haben (d. h. der erforderliche Betrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung steigt). Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Rückzahlungsbetrag entsprechend reduziert.

B. 2.5. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

B. 2.5.1. Risiken bei Anleihen bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Anleihen beeinträchtigen und die Rückzahlung der Anleihen verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

B. 2.5.2. Risiken der Anleihen im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen durch den Emittenten wird die Laufzeit der Anleihen unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Anleihen festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als die Rückzahlungshöhe und kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts oder des Eonia Capitalization Index 7 Days zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Anleihen am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Anleihen aufweist. Der Wert der Anleihen kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Rückzahlungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.6. Produktübergreifende Risiken

B. 2.6.1. Risiken bei der Preisbildung der Anleihen (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Anleihen während der Laufzeit der Anleihen hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Anleihen zugrunde liegenden Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Anleihen. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Anleihen oder die implizite

Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days. Der Wert der Anleihen kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Anleihen kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse sowie steigende Volatilitäten des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Anleihen einen negativen Einfluss auf den Preis der Anleihen.

B. 2.6.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Anleihen verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Anleihen weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf der Anleihe einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Anleihen aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelt) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf einer Anleihe über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung der Anleihe anfallenden Kosten informieren.

B. 2.6.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität
Eine Realisierung des Werts der Anleihen vor dem Rückzahlungstermin ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Anleihen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Anleihen immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Anleihen unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Anleihen diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Anleihen erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

B. 2.6.4. Risiken bei illiquidem Markt
Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Anleihen unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Anleihen zu stellen. Aufgrund der Struktur der Anleihen liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Anleihen zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Anleihen im Markt vorhanden sind, die Anleihen

nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Anleihen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Anleihen unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

B. 2.6.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Anleihen als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten einer Anleihe in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in der jeweiligen Anleihe, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Anleihen, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Anleihen – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Anleihen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Anleihen unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

B. 2.7. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

B. 2.7.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Anleihen zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen entstehen können.

B. 2.7.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Anleihen entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Anleihen als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

B. 2.7.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere
Der Emittent kann während der Laufzeit der Anleihen weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Anleihen in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken.

B. 2.7.4. Risiken beim Ausgabepreis
Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Anleihen kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Anleihen enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert der Anleihe während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Anleihen erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Anleihen sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Anleihen Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Anleihen sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

B. 2.7.5. Risiken bei Mistrades
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einer Anleihe aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einer Anleihe getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

B. 2.8. Länderrisiko / Transferrisiko
Bei Anleihen, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

B. 2.9. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs der Anleihe oder Verkaufs der Anleihe eine entscheidende Rolle.

B. 2.10. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Anleihen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Anleihen abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Anleihe ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

B. 2.11. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Anleihen über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen der Anleihe verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb der Anleihe und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

B. 2.12. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Anleihen fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Rückzahlung bzw. die Ausübung der Teilschuldverschreibungen bzw. eine außerordentliche Kündigung der Anleihen durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Anleihen und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

B. 2.13. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Anleihen verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Anleihen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung der Anleihe während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Anleihe vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag. Nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Teilschuldverschreibungen.

Die Laufzeit der Anleihen endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Anlage in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert. Eine volle Zusicherung des Kapitalerhalts ist somit nicht vorgesehen. Mit den Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Anleihen für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.14. Volatilitätsrisiko
Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Anleihen ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Anleihen mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

B. 2.15. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen ist abhängig von der Ausgestaltung der Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszuzahlende Betrag je Teilschuldverschreibung geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Teilschuldverschreibung.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt 0,2% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

B. 2.15.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 2.15.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Anleihen und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

B. 3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
Die Wertentwicklung der Anleihen hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days ab. Darüber hinaus wird die Höhe des Rückzahlungsbetrags im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber durch den Referenzpreis des Basiswerts sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag maßgeblich beeinflusst. Die Kursentwicklung des Basiswerts oder sein Referenzpreis am Bewertungstag wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags jedoch nicht herangezogen. Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen ausschließlich von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag abhängig.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Anleihen angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert bzw. der Eonia Capitalization Index 7 Days kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert bzw. der Eonia Capitalization Index 7 Days wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus können sich der Basiswert bzw. der Eonia Capitalization Index 7 Days während der Laufzeit der Anleihen auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden Prospekte sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Anleihen auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Anleihen ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus der jeweiligen Anleihe herleiten.

B. 3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Die Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days den Wert der Anleihen gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern den Kursänderungsrisiken des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days ausgesetzt. Kursrückgänge des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Kursrückgänge des Eonia Capitalization Index 7 Days führen darüber hinaus zu einer Verringerung des Zusatzbetrags.

B. 3.2. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen. Darüber hinaus

hat der Anleger ebenfalls die Risiken im Hinblick auf den Eonia Capitalization Index 7 Days zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Eonia Capitalization Index 7 Days vornehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average), bei dem es sich um den offiziell berechneten Tagesgeldzinssatz für den Euro handelt. Der Eonia besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Institute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben. Bei dem Eonia Capitalization Index 7 Days resultieren die Risiken aus dem Eonia. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Eonia selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Eonia Capitalization Index 7 Days vorzunehmen.

B. 3.3. Informationsrisiko

Bei den Anleihen ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

C. 2.2. Verlustrisiken bei den Ikarus Anleihen

Die Ikarus Anleihen (die "**Ikarus Anleihen**" oder die "**Anleihen**" oder die "**Teilschuldverschreibungen**") verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Ikarus Anleihen ohne Verzinsung sehen keine Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ikarus Anleihen mit Verzinsung sehen grundsätzlich bzw. sofern die Zinsbedingung erfüllt ist Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Ikarus Anleihen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Bei den Ikarus Anleihen kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Anlage in die Ikarus Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Ikarus Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Ikarus Anleihen Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags ist bei Ikarus Anleihen maßgeblich von dem Vor- bzw. Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses und dem Referenzpreis an einem Stichtag (Bewertungstag) und somit von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängig. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode ein. Ein etwaiger Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Partizipationsbetrag (Teilhabebetrag). Bei der Berechnung des Partizipationsbetrags kommt es auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Partizipationsbetrags. Ist die Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, ist die Höhe des Partizipationsbetrags von dem Mindestperformancesatz abhängig. Im ungünstigsten Fall kann der Mindestperformancesatz Null betragen, so dass der Partizipationsbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.

Darüber hinaus wirken sich bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Partizipationsbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor größer Eins für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts überproportional auf den Wert des Partizipationsbetrags aus. Bei einem Partizipationsfaktor kleiner Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts unterproportional auf den Wert des Partizipationsbetrags aus. Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen und einen etwaigen Partizipationsbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.

Des Weiteren ist die Höhe des Partizipationsbetrags faktisch begrenzt, da der Wertpapierinhaber nur von der Performance des Basiswerts bis zu einem Kurs knapp unterhalb der Barriere profitieren kann. Andernfalls wäre das Schwellenereignis eingetreten.

Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts profitieren kann. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Wandelbetrag**, für dessen Höhe

der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag nicht mehr maßgeblich ist. Der für die Ermittlung des Wandelbetrags heranzuziehende Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Ikarus Anleihen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

C. 2.3. Risiken bei Ikarus Anleihen mit/ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Die Ikarus Anleihen verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig gezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht.

Bei verzinslichen Ikarus Anleihen ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Ikarus Anleihen nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

(1) Risiken bei Ikarus Anleihen ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen nicht vorgesehen ist, verbrieft eine Ikarus Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Eine solche Ikarus Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Ikarus Anleihen besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

(2) Risiken bei Ikarus Anleihen mit Verzinsung

(2a) Feste Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Ikarus Anleihen vorgesehen ist, können möglicherweise Verluste der Ikarus Anleihen durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Ikarus Anleihen kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

(2b) Variable Verzinsung
Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.

Ferner kann ein Höchstzinssatz vorgesehen sein, der niedriger sein kann als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.

(2c) Zinsbedingung
Die Verzinsung der Ikarus Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu einem Zinsbewertungstag in Bezug auf den Basiswert abhängig sein. Daher unterliegt der Zinszahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall (d. h. die Zinsbedingung liegt nicht vor) erfolgt keine Verzinsung der Ikarus Anleihen.

Bei einer Verzinsung der Ikarus Anleihen kann ferner das Memory-Element Anwendung finden. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag gezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

C. 2.4. Risiken bei Ikarus Anleihen, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Ikarus Anleihen zum Kauf angeboten werden
Die Ikarus Anleihen können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Ikarus Anleihen zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Ikarus Anleihen in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Wechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Ikarus Anleihen eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des entsprechenden Betrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

C. 2.5. Risiken bei Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)
Ikarus Anleihen können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

C. 2.6. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten
C. 2.6.1. Risiken bei Ikarus Anleihen bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
Marktstörungen können den Wert der Ikarus Anleihen beeinträchtigen und die Rückzahlung der Ikarus Anleihen verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

C. 2.6.2. Risiken der Ikarus Anleihen im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten wird die Laufzeit der Ikarus Anleihen unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als die Rückzahlungshöhe und kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Ikarus Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Ikarus Anleihen am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Ikarus Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Ikarus Anleihen aufweist. Der Wert der Ikarus Anleihen kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Rückzahlungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

C. 2.7. Produktübergreifende Risiken

C. 2.7.1. Risiken bei der Preisbildung der Ikarus Anleihen (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Ikarus Anleihen während der Laufzeit der Ikarus Anleihen hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Ikarus Anleihen zugrunde liegenden Basiswerts ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Ikarus Anleihen. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Ikarus Anleihen oder die implizite Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts. Der Wert der Ikarus Anleihen kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Ikarus Anleihen müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Ikarus Anleihen die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Ikarus Anleihen kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Ikarus Anleihen einen negativen Einfluss auf den Preis der Ikarus Anleihen.

C. 2.7.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Ikarus Anleihen verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Ikarus Anleihen weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf der Ikarus Anleihe einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelt) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf einer Ikarus Anleihe über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung der Ikarus Anleihe anfallenden Kosten informieren.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

Im Falle von verzinslichen Ikarus Anleihen müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Ikarus Anleihen vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

C. 2.7.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität
Eine Realisierung des Werts der Ikarus Anleihen vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Ikarus Anleihen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Ikarus Anleihen immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Ikarus Anleihen unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Ikarus Anleihen diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Ikarus Anleihen erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

C. 2.7.4. Risiken bei illiquidem Markt
Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Ikarus Anleihen unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Ikarus Anleihen zu stellen. Aufgrund der Struktur der Ikarus Anleihen liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Ikarus Anleihen zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Ikarus Anleihen im Markt vorhanden sind, die Ikarus Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt

und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Ikarus Anleihen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Ikarus Anleihen unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

C. 2.7.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Ikarus Anleihen als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten einer Ikarus Anleihe in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in der jeweiligen Ikarus Anleihe, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Ikarus Anleihe, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Ikarus Anleihen – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Ikarus Anleihen bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Ikarus Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Ikarus Anleihen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Ikarus Anleihen unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

C. 2.7.6. Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere

unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

C. 2.8. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

C. 2.8.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den im Basiswert enthaltenen Komponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Ikarus Anleihen zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Ikarus Anleihen entstehen können.

C. 2.8.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Ikarus Anleihen entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Ikarus Anleihen als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Ikarus Anleihe entstehen können.

C. 2.8.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Ikarus Anleihen weitere Ikarus Anleihen mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Ikarus Anleihen in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken.

C. 2.8.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Ikarus Anleihen kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Ikarus Anleihen enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert der Ikarus Anleihe während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Ikarus Anleihen erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Ikarus Anleihen sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Ikarus Anleihen Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Ikarus Anleihen sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

C. 2.8.5. Risiken bei Mistrades
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einer Ikarus Anleihe aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einer Ikarus Anleihe getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

C. 2.9. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs der Ikarus Anleihe oder Verkaufs der Ikarus Anleihe eine entscheidende Rolle.

C. 2.10. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Ikarus Anleihen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Ikarus Anleihen abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Ikarus Anleihe ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

C. 2.11. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Ikarus Anleihen über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen der Ikarus Anleihe verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb der Ikarus Anleihe und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

C. 2.12. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Ikarus Anleihen fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Rückzahlung der Ikarus Anleihen bzw. eine außerordentliche Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Ikarus Anleihen und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation

und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

Bei Ikarus Anleihen mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass der Emittent im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte in dem Basiswert und/oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt. Dies kann sich unter Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken und somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe des Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

C. 2.13. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Ikarus Anleihen verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Ikarus Anleihen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung der Ikarus Anleihe während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Ikarus Anleihe vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Die Laufzeit der Ikarus Anleihen endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Ikarus Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Ikarus Anleihen kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Anlage in die Ikarus Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Ikarus Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Ikarus Anleihen Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Ikarus Anleihen für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

C. 2.14. Volatilitätsrisiko
Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Ikarus Anleihen ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Ikarus Anleihen mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

C. 2.15. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Ikarus Anleihen
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Ikarus Anleihen ist abhängig von der Ausgestaltung der Ikarus Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszuzahlende Betrag je Teilschuldverschreibung geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Teilschuldverschreibung.

C. 2.15.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Ikarus Anleihen in Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

C. 2.15.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Ikarus Anleihen in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Ikarus Anleihen und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

C. 3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
Der Basiswert ist der den Ikarus Anleihen zugrunde liegende Bezugswert, der für die Wertentwicklung der Ikarus Anleihe im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige Zinszahlungen entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Ikarus Anleihen zugrunde liegt, beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Ikarus Anleihen angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Ikarus Anleihen auf Grund verschiedener Umstände - gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den und so auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Ikarus-Anleihe, über den Basiswert informieren und die entsprechenden Prospekte sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb einer Ikarus Anleihe auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihe ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus der jeweiligen Ikarus Anleihe herleiten.

C. 3.1. Ikarus Anleihen bezogen auf einen Basiswert
Die Ikarus Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch unter Umständen ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Denn bei diesen Ikarus Anleihen erfolgt die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags in Abhängigkeit des Vorliegens eines eingetretenen Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode ein. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert der Ikarus Anleihe gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Ikarus Anleihen nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Ikarus Anleihe rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

C. 3.2. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Ikarus Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z. B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige

Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

C. 3.3. Informationsrisiko

Bei den Ikarus Anleihen ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 8. April 2016 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der "**Kapitalschutz-Wertpapiere**", "**American Synthetic Convertible Garant Anleihen**" bzw. "**Ikarus Anleihen**" (zusammen die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Newsletter & Tools" unter "Downloadcenter", die unter (d) genannten Dokumente ebenfalls über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Unsere Produkte", das unter (e) genannte Dokument über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance" und die unter (f) und (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

(a) das Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,

(b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,

(c) die Basisprospekte vom 29. August 2014, 5. Juni 2013, 27. Mai 2014 und 5. August 2015 (Basisprospekte für Kapitalschutz-Wertpapiere, American Synthetic Convertible Garant Anleihen und Ikarus Anleihen), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird, vom 18. November 2014 (Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird und vom 20. November 2015 (Basisprospekte für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird,

(d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,

(e) die Satzung des Emittenten,

(f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2013 und 2014, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2014 sowie die Zwischenberichte des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. September 2014 sowie zum 30. September 2015, wobei der jeweilige Zwischenbericht keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,

(g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß

den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.) sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 91 bis 162) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 163 bis 239) aus dem Basisprospekt vom 5. August 2015 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere, B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen, C. Ikarus Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 87 bis 155) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 156 bis 231) aus dem Basisprospekt vom 29. August 2014 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere, B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen, C. Ikarus Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 82 bis 144) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 145 bis 217) aus dem Basisprospekt vom 27. Mai 2014 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere, B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen, C. Ikarus Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 81 bis 143) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 144 bis 213) aus dem Basisprospekt vom 5. Juni 2013 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere, B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen, C. Ikarus Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2014, enthalten in dem Basisprospekt vom 18. November 2014 (Seiten F 1 – F 31), sowie

- Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2015, enthalten in dem Basisprospekt vom 20. November 2015 (Seiten F 1 – F 32).

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 29. August 2014, der Basisprospekt vom 27. Mai 2014, der Basisprospekt vom 5. Juni 2013, der Basisprospekt vom 18. November 2014, der Basisprospekt vom 5. August 2015 und der Basisprospekt vom 20. November 2015 welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in dem Basisprospekt vom 29. August 2014, in dem Basisprospekt vom 27. Mai 2014, in dem Basisprospekt vom 5. Juni 2013, dem Basisprospekt vom 18. November 2014, in dem Basisprospekt vom 5. August 2015 und dem Basisprospekt vom 20. November 2015, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") sowie auf den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2014, (enthalten in dem Basisprospekt vom 18. November 2014 (Seiten F 1 – F 31)) und den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Zwischenbericht des HSBC Trinkaus-Konzerns zum 30. September 2015, (enthalten in dem Basisprospekt vom 20. November 2015 (Seiten F 1 – F 32)) verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. September 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 8. April 2016) zur Verfügung stehen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14

Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Kapitalschutz-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf American Synthetic Convertible Garant Anleihen. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Ikarus Anleihen. Nicht mit A., B. oder C. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf **Kapitalschutz-Wertpapiere** bzw. **American Synthetic Convertible Garant Anleihen** bzw. **Ikarus Anleihen** (zusammen die "**Wertpapiere**").

A. 4.1. Angaben zu Kapitalschutz-Wertpapieren

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin und mit verschiedenen Ausstattungselementen (die "**Kapitalschutz-Wertpapiere**"). Die Kapitalschutz-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Kapitalschutz-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Denn neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags sehen die Kapitalschutz-Wertpapiere die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben). Die Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts kann durch Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags oder Rückzahlungsbetrags und/oder einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung ausgedrückt werden. Ebenso kann die Zahlung eines etwaigen festgelegten Zusatzbetrags und/oder einer festgelegten Zinszahlung von dem Erreichen und Über- bzw. Unterschreiten von Kursschwellen abhängig sein.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts, können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts, können bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern den Kursänderungsrisiken des Basiswerts ausgesetzt. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere rechtzeitig erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Kapitalschutz-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren geltend machen.

(1) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags – unbegrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe eines Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (Teilhabefaktors). Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, unbegrenzt an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ausdrückt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags realisieren. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

(2) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags – begrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe eines Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, begrenzt bis zu einem bestimmten Kursniveau, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ausdrückt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance

des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt.

Ein etwaiger Zusatzbetrag ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt und entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags realisieren. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

(3) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines von einer Kursschwelle (Rückzahlungslevel) abhängigen Zusatzbetrags
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines bei Emission festgelegten Zusatzbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Zahlung eines Zusatzbetrags. Die Zahlung des Zusatzbetrags ist in diesem Fall vom Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig. Wenn die gewünschte Kursentwicklung zum Bewertungstag nicht eingetreten ist, erfolgt demnach keine Zahlung des Zusatzbetrags. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer Nicht-Zahlung des Zusatzbetrags realisieren. Somit wird der Zusatzbetrag im ungünstigsten Fall nicht gezahlt.

(4) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines von zwei Kursschwellen (Oberer Rückzahlungslevel und Unterer Rückzahlungslevel) abhängigen Zusatzbetrags
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines bei Emission festgelegten Zusatzbetrags unter Berücksichtigung von zwei Kursschwellen (Oberer und Unterer Rückzahlungslevel) vorsieht, hat der Basiswert Einfluss auf die Zahlung eines Zusatzbetrags. Die Zahlung des Zusatzbetrags ist in diesem Fall davon abhängig, ob ein von der Relevanten Referenzstelle bestimmter Kurs zum Bewertungstag zwischen dem Unteren und Oberen Rückzahlungslevel oder außerhalb dieses Bereichs liegt. Wenn die entsprechende gewünschte Kursentwicklung zum Bewertungstag nicht eingetreten ist, erfolgt demnach keine Zahlung des Zusatzbetrags. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer Nicht-Zahlung des Zusatzbetrags realisieren. Somit wird der Zusatzbetrag im ungünstigsten Fall nicht gezahlt.

(5) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags1 und eines Zusatzbetrags2 – unbegrenzte Partizipation
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe der Zusatzbeträge. Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, unbegrenzt an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung etwaiger Zusatzbeträge ausdrückt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.

Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe etwaiger Zusatzbeträge realisieren.

Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Der Zusatzbetrag2 ist der Höhe nach nicht begrenzt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht. Im ungünstigsten Fall können die Zusatzbeträge jeweils Null betragen.

(6) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags1 und eines Zusatzbetrags2 – begrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe der Zusatzbeträge. Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, begrenzt bis zu einem bestimmten Kursniveau, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung etwaiger Zusatzbeträge ausdrückt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.

Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 ist ebenfalls der Höhe nach begrenzt und entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe etwaiger Zusatzbeträge realisieren. Die Zusatzbeträge können im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen.

(7) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines von einer Kursschwelle (Rückzahlungslevel) abhängigen Zusatzbetrags1 und eines Zusatzbetrags2 – unbegrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Zahlung bzw. die Höhe der Zusatzbeträge.

Die Zahlung des bei Emission festgelegten Zusatzbetrags1 ist in diesem Fall von dem Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Rückzahlungslevels durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig. Wenn die gewünschte Kursentwicklung zum Bewertungstag nicht eingetreten ist, erfolgt demnach keine Zahlung eines Zusatzbetrags1. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer Nicht-Zahlung des Zusatzbetrags1 realisieren.

Der Zusatzbetrag2 orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag sowie unter Berücksichtigung eines für den Zusatzbetrag2 relevanten Partizipationsfaktors2.

Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, unbegrenzt an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Zusatzbetrags2 ausdrückt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2 und umgekehrt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2 und umgekehrt. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe des Zusatzbetrags2 realisieren. Der Zusatzbetrag2 wird im ungünstigsten Fall nicht gezahlt.

Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt. Der Zusatzbetrag2 ist der Höhe nach nicht begrenzt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht. Im ungünstigsten Fall können die Zusatzbeträge jeweils Null betragen.

(8) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines von einer Kursschwelle (Rückzahlungslevel) abhängigen Zusatzbetrags1 und eines Zusatzbetrags2 – begrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Zahlung bzw. die Höhe der Zusatzbeträge.

Die Zahlung des bei Emission festgelegten Zusatzbetrags1 ist in diesem Fall von dem Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Rückzahlungslevels durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs zum Bewertungstag abhängig. Wenn die gewünschte Kursentwicklung am Bewertungstag nicht eingetreten ist, erfolgt demnach keine Zahlung eines Zusatzbetrags1. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer Nicht-Zahlung des Zusatzbetrags1 realisieren.

Der Zusatzbetrag2 orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag sowie unter Berücksichtigung eines für den Zusatzbetrag2 relevanten Partizipationsfaktors2. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, begrenzt bis zu einem bestimmten Kursniveau, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Zusatzbetrags2 ausdrückt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2 und umgekehrt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts erfolgt, führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags2 und umgekehrt. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe des Zusatzbetrags2 realisieren. Der Zusatzbetrag2 wird im ungünstigsten Fall nicht gezahlt.

Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 ist ebenfalls der Höhe nach begrenzt und entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen Performance des

Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Die Zusatzbeträge können im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen.

(9) Kapitalschutz-Wertpapiere, die die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags vorsehen – unbegrenzte Partizipation
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf dessen Höhe. Der Rückzahlungsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum Bewertungstag, wobei er mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, unbegrenzt an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags ausdrückt. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags und umgekehrt. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe des Rückzahlungsbetrags realisieren. Im ungünstigsten Fall wird nur der Kapitalschutzbetrag gezahlt.

(10) Kapitalschutz-Wertpapiere, die die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags vorsehen – begrenzte Partizipation
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf dessen Höhe. Der Rückzahlungsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum Bewertungstag, wobei er mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, begrenzt bis zu einem bestimmten Kursniveau an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags ausdrückt. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags und umgekehrt. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe des Rückzahlungsbetrags realisieren. Im ungünstigsten Fall wird nur der Kapitalschutzbetrag gezahlt.

(11) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung (Zinsbedingung)
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere Zinszahlungen in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorsehen, wird eine etwaige Zinszahlung durch den Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Zinsbewertungstag maßgeblich beeinflusst. Dementsprechend sind Zinszahlungen davon abhängig, ob die entsprechende Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer etwaigen Zinszahlung realisieren. Im ungünstigsten erfolgt keine Zahlung von Zinsen.

A. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Kapitalschutz-Wertpapiere
Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um

Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Kapitalschutz-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere
Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Kapitalschutz-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin und mit verschiedenen Ausstattungselementen. Kapitalschutz-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren geltend machen. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags mit dem Kapitalschutzbetrag als Mindestbetrag zu einem Rückzahlungstermin (Rückzahlungstermin). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Im Falle von bedingten Zinszahlungen ist der Anspruch auf Zinszahlungen von einer Zinsbedingung abhängig.

Der vollständige bzw. teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren ist die Bonität

des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere
Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht zudem unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags ist der letzte Referenztermin des Basiswerts der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Für die Ermittlung eines Rückzahlungsbetrags ist der letzte Referenztermin des Basiswerts der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance des Basiswerts erfolgt, wird die Performance des Basiswerts an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelt; der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Letzte Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere
Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags bzw. des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die

Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Kapitalschutz-Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Kapitalschutz-Wertpapiere. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Rückzahlung durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags (ohne Zusatzbetrag)
Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Der Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Die Zahlung eines etwaigen von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängigen Zusatzbetrags oder Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

(2) Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags
Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags als Mindestzahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Der Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Der Rückzahlungsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Kursentwicklung des Basiswerts zum Bewertungstag. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren.

Der Rückzahlungsbetrag kann darüber hinaus der Höhe nach begrenzt sein und maximal dem Höchstbetrag entsprechen. Insofern wirken sich Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

(3) Rückzahlung durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags
Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am (Letzten) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises

des Basiswerts am (Letzten) Bewertungstag. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Der Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen. Der Zusatzbetrag kann sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts orientieren, und dies gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Zusatzbetrags ausdrückt.

Ein etwaiger Zusatzbetrag kann darüber hinaus der Höhe nach begrenzt sein und maximal dem Höchstzusatzbetrag entsprechen. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Der Zusatzbetrag kann auch abhängig sein von dem Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten einer oder mehrerer Kursschwellen (Rückzahlungslevel bzw. Oberer Rückzahlungslevel und Unterer Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs zum Bewertungstag. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Insofern wirken sich Kursbewegungen des Basiswerts nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Die **Performance des Basiswerts** errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau. Bei der Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an.

Die **durchschnittliche Performance des Basiswerts** wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Letzten Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

(3a) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Erreichens oder Überschreitens eines Rückzahlungslevels
Der Zusatzbetrag entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Sofern bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ein Zusatzbetrag von dem Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt

(Bewertungstag) in Bezug auf den Basiswert abhängig ist, erfolgt nur in diesem Fall eine Zahlung des Zusatzbetrags. Wenn jedoch die bestimmte Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu dem Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) unterschritten wird, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags. Zudem ist die Höhe des Zusatzbetrags begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts nicht über den dem Zusatzbetrag äquivalenten Kursniveau hinaus partizipieren.

(3b) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung des Erreichens oder Unterschreitens eines Rückzahlungslevels
Der Zusatzbetrag entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Sofern bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ein Zusatzbetrag von dem Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) in Bezug auf den Basiswert abhängig ist, erfolgt nur in diesem Fall eine Zahlung des Zusatzbetrags. Wenn jedoch die bestimmte Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu dem Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) überschritten wird, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags. Zudem ist die Höhe des Zusatzbetrags begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag, d. h. der Anleger kann an einer für ihn positiven Kursentwicklung (fallende Kursen) des Basiswerts nicht über den dem Zusatzbetrag äquivalenten Kursniveau hinaus partizipieren.

(3c) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung von zwei Kursschwellen (Oberer Rückzahlungslevel und Unterer Rückzahlungslevel)
Der Zusatzbetrag entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann der Zusatzbetrag davon abhängig sein, ob ein zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) bestimmter Kurs zwischen dem Unteren und Oberen Rückzahlungslevel oder außerhalb dieses Bereichs liegt.

Sofern bei den Kapitalschutz-Wertpapieren der Zusatzbetrag davon abhängig ist, ob der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag zwischen dem Unteren und Oberen Rückzahlungslevel liegt, erfolgt nur in diesem Fall eine Zahlung des Zusatzbetrags. Wenn der Basiswert jedoch außerhalb dieses Bereichs liegt, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags. Zudem ist die Höhe des Zusatzbetrags begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag; d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts nicht über den dem Zusatzbetrag äquivalenten Kursniveau hinaus partizipieren.

Sofern bei den Kapitalschutz-Wertpapieren der Zusatzbetrag davon abhängig sein, ob der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag nicht zwischen dem Unteren und Oberen Rückzahlungslevel liegt (d. h. unterhalb des Unteren Rückzahlungslevels oder oberhalb des Oberen Rückzahlungslevels), erfolgt nur in diesem Fall eine Zahlung des Zusatzbetrags. Wenn der Basiswert jedoch innerhalb dieses Bereichs liegt, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags. Zudem ist die Höhe des Zusatzbetrags begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag; d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts nicht über den dem Zusatzbetrag äquivalenten Kursniveau hinaus partizipieren.

(3d) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts
Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:
"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts - 1).
"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts - 1).
Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet, desto höher ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(3e) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts
Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:
"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – Performance des Basiswerts).
"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – Performance des Basiswerts).
Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner negativen Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht. Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(3f) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen positiven Performance des Basiswerts
Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:
"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1).
"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1).
Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je höher die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. D. h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts das Startniveau überschreitet, desto höher ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen positiven Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(3g) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen negativen Performance des Basiswerts
Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:

"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – durchschnittliche Performance des Basiswerts).
"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – durchschnittliche Performance des Basiswerts).
Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je niedriger die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. D. h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, desto niedriger ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen negativen Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Sofern an sämtlichen Bewertungstagen der Referenzpreis den Wert Null hat, wäre damit für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht. Ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts positiv oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(4) Rückzahlung durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags2
Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am (Letzten) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags1 zuzüglich eines etwaigen am (Letzten) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags2.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises des Basiswerts am (Letzten) Bewertungstag. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Der Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2 vorgesehen. Die beiden Zusatzbeträge können sich jeweils im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts orientieren, und dies gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung der Zusatzbeträge ausdrückt.

Bedingt durch die vorgenannte Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann darüber hinaus ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein und maximal dem Höchstzusatzbetrag2 entsprechend. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Der Zusatzbetrag1 kann auch abhängig sein von dem Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten

Referenzstelle bestimmten Kurs zum Bewertungstag. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Insofern wirken sich Kursbewegungen des Basiswerts nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Die **Performance des Basiswerts** errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau. Bei der Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an.

Die **durchschnittliche Performance des Basiswerts** wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Letzten Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Die Zusatzbeträge können im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen.

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

(4a) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts
Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor1 x (Performance des Basiswerts - 1) +
(Nennbetrag –Kapitalschutzbetrag)
"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor1 x (Performance des Basiswerts - 1) +
(Festbetrag –Kapitalschutzbetrag)

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts - 1)
"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts - 1)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet, desto höher ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus, ist die Performance des Basiswerts negativ. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts aber oberhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursrückgängen des Basiswerts auf oder unterhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(4b) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts
Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor1 x (1 - Performance des Basiswerts) + (Nennbetrag –Kapitalschutzbetrag)
"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor1 x (1 - Performance des Basiswerts) + (Festbetrag –Kapitalschutzbetrag)
Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - Performance des Basiswerts)
"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - Performance des Basiswerts)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner negativen Performance. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag oberhalb des Startniveaus, ist die Performance des Basiswerts positiv. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts aber unterhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursanstiegen des Basiswerts auf oder oberhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(4c) Zusatzbetrag1 unter Berücksichtigung des Erreichens oder Überschreitens eines Rückzahlungslevels und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts
Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt:

Der "Zusatzbetrag1" entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts - **[**1**][**alternativer Wert: ●**]**)
"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts - **[**1**][**alternativer Wert: ●**]**)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

In diesem Fall ist die Zahlung des Zusatzbetrags1 vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) in Bezug auf den Basiswert abhängig. Somit erfolgt nur in diesem Fall eine Zahlung des Zusatzbetrags1. Wenn jedoch die bestimmte Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu dem Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) unterschritten wird, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags1. Zudem ist die Höhe des Zusatzbetrags1 begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts nicht über den dem Zusatzbetrag1 äquivalenten Kursniveau hinaus partizipieren.

Die Höhe des Zusatzbetrags2 ist unter anderem von der Differenz aus der Performance des Basiswerts und dem bei Emission festgelegten Wert, der in der Regel 1 oder größer 1 beträgt, abhängig. Um den Zusatzbetrag2 zu erhalten, muss die Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und diesem Wert positiv sein. Je höher die positive Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und dem festgelegten Wert ist, desto größer fällt die Höhe des Zusatzbetrags2 aus. Der Wertpapierinhaber profitiert erst über diesem Wert von der positiven Performance des Basiswerts, wobei Kursanstiege des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung der Performance des Basiswerts führen. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet, desto höher ist die Performance des Basiswerts. Folglich beutet ein hoher Wert, dass der Wertpapierinhaber erst spät von einem Kursanstieg des Basiswerts profitiert. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2.

Ist die Differenz aus der Performance des Basiswerts und dem bei Emission festgelegten Wert negativ, beträgt der Zusatzbetrag2 Null.

(4d) Zusatzbetrag1 unter Berücksichtigung des Erreichens oder Unterschreitens eines Rückzahlungslevels und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts
Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt:

Der "Zusatzbetrag1" entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (**[**1**][**alternativer Wert: ●**]** - Performance des Basiswerts)
"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (**[**1**][**alternativer Wert: ●**]** - Performance des Basiswerts)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

In diesem Fall ist die Zahlung des Zusatzbetrags1 vom Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt

(Bewertungstag) in Bezug auf den Basiswert abhängig. Somit erfolgt nur in diesem Fall eine Zahlung des Zusatzbetrags1. Wenn jedoch die bestimmte Kursschwelle (Rückzahlungslevel) zu dem Beobachtungszeitpunkt (Bewertungstag) überschritten wird, erfolgt keine Zahlung des Zusatzbetrags1. Zudem ist die Höhe des Zusatzbetrags1 begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag, d. h. der Anleger kann an einer für ihn positiven Kursentwicklung (fallende Kursen) des Basiswerts nicht über den dem Zusatzbetrag1 äquivalenten Kursniveau hinaus partizipieren.

Die Höhe des Zusatzbetrags2 ist unter anderem von der Differenz aus dem bei Emission festgelegten Wert, der in der Regel 1 oder kleiner 1 beträgt, und der Performance des Basiswerts, abhängig. Um den Zusatzbetrag2 zu erhalten, muss die Differenz zwischen diesem Wert und der Performance des Basiswerts positiv sein. Je höher die positive Differenz zwischen dem festgelegten Wert und der Performance des Basiswerts ist, desto größer fällt die Höhe des Zusatzbetrags2 aus. Der Wertpapierinhaber profitiert erst unter diesem Wert von der negativen Performance des Basiswerts, wobei Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Erhöhung der Performance des Basiswerts führen. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag unterschreitet, desto geringer ist die Performance des Basiswerts. Folglich beutet ein geringer Wert, dass der Wertpapierinhaber erst spät von einem Kursrückgange des Basiswerts profitiert. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2.

Ist die Differenz aus dem bei Emission festgelegten Wert und der Performance des Basiswerts negativ, beträgt der Zusatzbetrag2 Null.

(4e) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen positiven Performance des Basiswerts
Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor1 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1) + (Nennbetrag -Kapitalschutzbetrag)
"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor1 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1) + (Festbetrag -Kapitalschutzbetrag)

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1)
"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursrückgänge des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je höher die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. D. h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts (Durchschnittskurs) das Startniveau überschreitet, desto höher ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. In diesem Fall werden der

Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom jeweiligen Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen positiven Performance.

Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts unter dem Startniveau, ist die Performance des Basiswerts negativ. Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts aber über dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursrückgängen des Basiswerts auf oder unterhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(4f) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen negativen Performance des Basiswerts
Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor1 x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts) + (Nennbetrag -Kapitalschutzbetrag)
"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor1 x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts) + (Festbetrag -Kapitalschutzbetrag)

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts)
"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je niedriger die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. D. h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts (Durchschnittskurs) das Startniveau unterschreitet, desto niedriger ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom jeweiligen Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen negativen Performance. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Sofern an sämtlichen Bewertungstagen der Referenzpreis den Wert Null hat, wäre damit für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.

Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts über dem Startniveau, ist die Performance des Basiswerts positiv. Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts aber unter dem dem Kapitalschutzbetrag

äquivalenten Kursniveau, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursanstiegen des Basiswerts auf oder oberhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(5) Kapitalschutz-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung
Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

(6) Kapitalschutz-Wertpapiere bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist
Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können diese mit einem festen oder einem Variablen Zinssatz ausgestattet sein. Ferner kann eine Verzinsung von einer Zinsbedingung abhängig sein.

Im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zinszahlungen, die auch von einer Zinsbedingung abhängig sein können, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen.

Im Falle einer Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kaufpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch den Emittenten für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

(6a) Feste Verzinsung - Zinssatz per annum (p.a.)
Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers verzinst.

Im Falle der "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D. h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Kapitalschutz-Wertpapiere deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Kapitalschutz-Wertpapiere deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen,

d. h. die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tags des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Rückzahlungstermin fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Rückzahlungstermin endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

Bei einer "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage in der Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen, d. h. die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 dividiert.

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

(6b) Feste Verzinsung - Zinssatz absolut
Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.

(6c) Kapitalschutz-Wertpapiere bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist
Sofern eine variable Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz oder ein LIBOR-Satz, herangezogen.

EURIBOR ist eine Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z. B. auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

LIBOR ist eine Abkürzung für London Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Einlagen bei führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. drei Monate, und die Währung, z. B. US-Dollar (USD), festgelegt. Benchmark LIBOR-Sätze werden börsentäglich um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) fixiert und z. B. auf der Publikationsseite LIBOR01 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der entsprechende Referenzsatz ergibt zuzüglich oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen Variablen Zinssatz. Bei der

Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Bei der bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention").

Sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Sofern eine Höchstverzinsung vorgesehen ist, entspricht der Variable Zinssatz maximal dem Höchstzinssatz.

(6d) Kapitalschutz-Wertpapiere bei denen eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist

Sofern bei den Kapitalschutz-Wertpapieren eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten (Zinsbewertungstagen) in Bezug auf den Basiswert abhängig. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis ≥ Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis ≤ Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Unterer Zinslevel ≥ Referenzpreis ≤ Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder über dem Unteren Zinslevel und auf oder unter dem Oberen Zinslevel.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Unterer Zinslevel > Referenzpreis < Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt über dem Unteren Zinslevel und unter dem Oberen Zinslevel.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis ≥ Oberer Zinslevel oder Referenzpreis ≤ Unterer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder über dem Oberen Zinslevel oder auf oder unter dem Unteren Zinslevel.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis > Oberer Zinslevel oder Referenzpreis < Unterer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt über dem Oberen Zinslevel oder unter dem Unteren Zinslevel.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis ≥ Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis ≤ Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Unterer Zinslevel ≥ Referenzpreis ≤ Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder über dem entsprechenden Unteren Zinslevel und auf oder unter dem entsprechenden Oberen Zinslevel.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Unterer Zinslevel > Referenzpreis < Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt über dem entsprechenden Unteren Zinslevel und unter dem entsprechenden Oberen Zinslevel.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis ≥ Oberer Zinslevel oder Referenzpreis ≤ Unterer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder über dem entsprechenden Oberen Zinslevel oder auf oder unter dem entsprechenden Unteren Zinslevel.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis > Oberer Zinslevel oder Referenzpreis < Unterer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt über dem entsprechenden Oberen Zinslevel oder unter dem entsprechenden Unteren Zinslevel.

Zinsbedingung und Memory-Element

Ist die Zahlung von Zinsen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen zu erhalten, so genanntes Memory-Element. D. h., sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.

(7) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird in der Regel festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am (Letzten) Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

(8) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen am/an Zinstermin(en) nach dem Kündigungstag. Der Kündigungsbetrag kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen.

(9) Zahlungs- oder Liefertermin
Die Kapitalschutz-Wertpapiere sehen die Rückzahlungsart Zahlung vor. Dementsprechend erfolgt die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags wird der Emittent am Rückzahlungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung des anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Kapitalschutz-Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich
(1) Wichtige Hinweise
Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch

keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim

Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Rückzahlungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist

grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Rückzahlung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer

unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Berechnungsweise und die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags sind bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) abhängig. Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts an einem Bewertungstag bzw. am Letzten Bewertungstag.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts), der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst.

Der den Kapitalschutz-Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Kapitalschutz-Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Kapitalschutz-Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

<u>Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien</u>
Lauten die den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

<u>Sonstige Besonderheiten</u>
Die Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Kapitalschutz-Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Kapitalschutz-Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Kapitalschutz-Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h., gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am (Letzten) Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu American Synthetic Convertible Garant Anleihen

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden American Synthetic Convertible Garant Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anleihen handelt es sich um so genannte American Synthetic Convertible Garant Anleihen, d. h. Anleihen mit einem teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin und mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen (die "**American Synthetic Convertible Garant Anleihen**" oder die "**Anleihen**") gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Anleihen ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Anleihen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Anleihe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Anleihen hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days ab. Die Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days den Wert der Anleihen gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern den Kursänderungsrisiken des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days ausgesetzt.

Der Wertpapierinhaber trägt im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin in jedem Fall das Kursänderungsrisiko des Basiswerts. Denn die Anleihen sehen im Falle der Rückzahlung am

Rückzahlungstermin, neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags, zusätzlich die Lieferung des Basiswerts vor. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.

Darüber hinaus wird die Höhe des Rückzahlungsbetrags im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber durch den Referenzpreis des Basiswerts sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem prozentualen Anteil des Nennbetrags entsprechen.

Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen ausschließlich von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag abhängig. Die Kursentwicklung des Basiswerts oder sein Referenzpreis am Bewertungstag wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags nicht herangezogen. Kursrückgänge des Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen geltend machen.

B. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen. Darüber hinaus hat der Anleger ebenfalls die Risiken im Hinblick auf den Eonia Capitalization Index 7 Days zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Eonia Capitalization Index 7 Days vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen geschaffen wurden
Form und Inhalt der Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Anleihe
Die Anleihen sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Anleihen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Anleihen werden nicht ausgegeben. Die Anleihen sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Anleihen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) lautet Euro ("**EUR**").

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen
Die Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Anleihen handelt es sich um American Synthetic Convertible Garant Anleihen, d. h. Anleihen mit einem teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin und mit verschiedenen Ausstattungselementen. American Synthetic Convertible Garant Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen geltend machen. Die Anleihen verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, bestehend aus Kapitalschutzbetrag und Zusatzbetrag, und auf Lieferung des Basiswerts zu einem Rückzahlungstermin (Rückzahlungstermin). Im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, verbriefen die Anleihen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Die Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit der Anleihen vorgenommene Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen auf den Basiswert werden jedoch durch Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. D. h., wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (Ausschüttungstag) vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag, im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Der teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zum Rückzahlungstermin der Anleihen bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber. Auch bei diesen Anleihen ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Anleihen besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Anleihen werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die Anleihen ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Anleihen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Anleihen in

den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen
Die Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Anleihen, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der Anleihen ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht zudem unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Anleihen ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch den Emittenten nach Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch die Wertpapierinhaber verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Teilschuldverschreibungen erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Rückzahlungsbetrag. Nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers aus den Teilschuldverschreibungen. Der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts (der "**Maßgebliche Ausübungstag**") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Teilschuldverschreibungen auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sind. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Teilschuldverschreibungen an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Ausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Anleihen
(1) Rückzahlung der Anleihen am Rückzahlungstermin
Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags sowie etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Der Emittent wird den zu liefernden Basiswert am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Teilschuldverschreibungen zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig

lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des zu liefernden Basiswerts ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des zu liefernden Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

(2) Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber
Im Falle einer wirksamen Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber, wird der Emittent die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Emissionsbedingungen an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Anleihen. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Rückzahlung der Anleihen am Rückzahlungstermin
Vorbehaltlich einer Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber, erfolgt die Rückzahlung der Anleihen am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags sowie darüber hinaus durch Lieferung des Basiswerts.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts oder des Eonia Capitalization Index 7 Days während der Laufzeit der Anleihen oder des Referenzpreises des Basiswerts oder der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der regelmäßig unter 100 % liegt. Der teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zum Rückzahlungstermin der Anleihen bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist für die Berechnung des Zusatzbetrags nicht maßgeblich. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag herangezogen. Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Zusatzbetrag entspricht dabei dem Produkt aus (i) einem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (ii) einem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$. "$Capi_{final}$" errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag, abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel ($EONIACapi_{final}$ / $EONIACapi_{initial}$) – 1. Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null. Dies ist immer dann der Fall, wenn $Capi_{final}$ negativ ist.

Die Rückzahlung der Anleihen erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags und durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.

(2) Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber
Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, während der in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungsfrist das Ausübungsrecht der Teilschuldverschreibungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags auszuüben. Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung den am entsprechenden Ausübungstag ermittelten Rückzahlungsbetrag zu zahlen.

Die Teilschuldverschreibungen werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Emittenten abgibt und die Teilschuldverschreibungen auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Der Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung entspricht dabei der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (b) der Summe aus dem Wert 1 und dem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$ und (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis des Basiswerts und der mit dem Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. "$Capi_{final}$" errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag, abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel ($EONIACapi_{final}$ / $EONIACapi_{initial}$) – 1.

Der Rückzahlungsbetrag bei Ausübung der Teilschuldverschreibungen entspricht demnach einem Betrag mindestens in Höhe des entsprechenden prozentualen Anteils des Nennbetrags.

Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt im Falle der Ausübung nicht.

(3) Anleihen mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen
Wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (Ausschüttungstag) vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag, im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

(4) Anleihen ohne periodische Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung
Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Anleihen wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

(5) Anleihen mit Währungsumrechnungen
Der Kurs des Basiswerts und somit der Rückzahlungsbetrag können in einer von der Emissionswährung (Fremdwährunng) abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags erfolgt in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises entweder am Bewertungstag bzw. Ausübungstag oder am darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein, dass nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Anleihen erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(7) Zahlungs- oder Liefertermin
(7a) Rückzahlung der Anleihen am Rückzahlungstermin
Die Rückzahlung der Anleihen erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags sowie darüber hinaus durch Lieferung des Basiswerts. Somit sehen die Anleihen sowohl eine Zahlung wie auch die Lieferung des Basiswerts vor (Rückzahlungsart Zahlung und Rückzahlungsart Lieferung). Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags sowie etwaiger Spitzenbeträge wird der Emittent am Rückzahlungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen des anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Der Emittent wird den zu liefernden Basiswert am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Teilschuldverschreibungen zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der zu liefernde Basiswert wird am Rückzahlungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. Effektive Stücke des zu liefernden Basiswerts werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Anleihen

selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des zu liefernden Basiswerts, d. h. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien, Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jede Teilschuldverschreibung durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Teilschuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Teilschuldverschreibungen geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den zu liefernden Basiswert nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Anleihen, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

(7b) Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber
Der Wertpapierinhaber ist im Falle einer wirksamen Ausübung der Teilschuldverschreibungen berechtigt, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt im Falle der Ausübung nicht. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags wird der Emittent am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Emissionsbedingungen an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Anleihen zu zahlenden

Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Anleihen und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Rückzahlungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in

Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Rückzahlung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts sowie von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days an einem Stichtag (Ausübungstag) abhängig. Der Referenzpreis bzw. die Maßgebliche Kursindikation bezeichnet jeweils den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days am entsprechenden Ausübungstag.

Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen ausschließlich von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days an einem Stichtag (Bewertungstag) abhängig. Die Kursentwicklung des Basiswerts oder sein Referenzpreis am Bewertungstag wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags nicht herangezogen.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Anleihen wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts), der den Anleihen zugrunde liegt, sowie den Eonia Capitalization Index 7 Days maßgeblich beeinflusst.

Der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den den Anleihen zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um Aktien.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Anleihen beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Anleihen als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung

der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Anleihen sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Maßgebliche Kursindikation, die für die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags am Bewertungstag abhängig ist: Eonia Capitalization Index 7 Days
Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen nicht von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days herangezogen. Die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days wird darüber hinaus, neben dem Referenzpreis des Basiswerts, auch für die Höhe des Rückzahlungsbetrags im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber herangezogen.

Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Eonia ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Er besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Institute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben und ist ein Per-Annum-Zinssatz nach der Methode act/360. Er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet. Informationen über den Eonia bzw. über den Eonia Capitalization Index 7 Days können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseite und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf der hier angegebenen Internetseite dienen lediglich als Informationsquelle.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des Zusatzbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Eine Marktstörung kann auch im Hinblick auf die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days vorliegen. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz

einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert bzw. den Eonia Capitalization Index 7 Days sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. den Eonia Capitalization Index 7 Days betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days haben. Bei einem Anpassungsereignis auf den Basiswert etwa handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

C. 4.1. Angaben zu Ikarus Anleihen

C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Ikarus Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anleihen handelt es sich um so genannte Ikarus Anleihen, d. h. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin und mit verschiedenen Ausstattungselementen (die "**Ikarus Anleihen**"). Die Ikarus Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Ikarus Anleihen ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Ikarus Anleihen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Ikarus Anleihe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Denn neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags sehen die Ikarus Anleihen die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben). In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und/oder einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.

Ikarus Anleihen können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch unter Umständen ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Denn bei diesen Ikarus Anleihen erfolgt die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags in Abhängigkeit des Vorliegens eines

eingetretenen Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode ein. In Abhängigkeit des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Wandelbetrag oder dem Partizipationsbetrag (Teilhabebetrag). Die Barriere ist dabei eine über dem Startniveau liegende Kursschwelle. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts profitieren kann.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert der Ikarus Anleihen gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern den Kursänderungsrisiken des Basiswerts ausgesetzt. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Ikarus Anleihen nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Ikarus Anleihen rechtzeitig erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, hat der Wertpapierinhaber die Möglichkeit an den Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus bis maximal zu einem Kurs unterhalb der Barriere zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines Zusatzbetrags, hier Partizipationsbetrag, ausdrückt. Bei Nichtvorliegen des Schwellenereignisses und gleichzeitigen Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus sowie einem Mindestperformancesatz von Null, beträgt der Partizipationsbetrag Null.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses besteht nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist nicht mehr maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag entspricht in diesem Fall dem Wandelbetrag. Bei einem Wandelsatz von Null, beträgt der Wandelbetrag ebenfalls Null.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Kursänderungsrisiko des Basiswerts nach unten wie auch nach oben. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Zusatzbetrags realisieren.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Ikarus Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Ikarus Anleihen geltend machen.

Sofern die Ikarus Anleihen Zinszahlungen in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorsehen, wird eine etwaige Zinszahlung durch den Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Zinsbewertungstag maßgeblich beeinflusst. Dementsprechend sind Zinszahlungen davon abhängig, ob die entsprechende Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Das Kursänderungsrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer etwaigen Zinszahlung realisieren. Im ungünstigsten erfolgt keine Zahlung von Zinsen.

C. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Ikarus Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Ikarus Anleihen geschaffen wurden
Form und Inhalt der Ikarus Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form der Ikarus Anleihen
Die Ikarus Anleihen sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Ikarus Anleihen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Ikarus Anleihen werden nicht ausgegeben. Die Ikarus Anleihen sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Ikarus Anleihen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Ikarus Anleihen
Die Ikarus Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Ikarus Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Ikarus Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Anleihen handelt es sich um Ikarus Anleihen, d. h. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin und mit verschiedenen Ausstattungselementen. Ikarus Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Ikarus Anleihen geltend machen. Die Ikarus Anleihen verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags und eines etwaigen Zusatzbetrags zu einem Rückzahlungstermin (Rückzahlungstermin). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Ikarus Anleihen ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags.

Die Ikarus Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Im Falle von Ikarus Anleihen ohne Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Im Falle von Ikarus Anleihen mit Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Im Falle von bedingten Zinszahlungen ist der Anspruch auf Zinszahlungen von einer Zinsbedingung abhängig.

Der vollständige bzw. teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zum Rückzahlungstermin der Ikarus Anleihen. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht dabei einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Auch bei Ikarus Anleihen ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von

dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Ikarus Anleihen besteht nicht.

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Ikarus Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Ikarus Anleihen werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die Ikarus Anleihen ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Ikarus Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Ikarus Anleihen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Ikarus Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Ikarus Anleihen
Die Ikarus Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Ikarus Anleihen, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der Ikarus Anleihen ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht zudem unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Laufzeit der Ikarus Anleihen endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Ikarus Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Ikarus Anleihen
Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Ikarus Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Ikarus-Anleihen. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Rückzahlung der Ikarus Anleihen erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Ikarus Anleihen oder des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Der vollständige oder teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zum Rückzahlungstermin der Ikarus Anleihen.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen. In Abhängigkeit des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode eintritt, entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Wandelbetrag oder dem Partizipationsbetrag. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Die Rückzahlung der Ikarus Anleihen erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Wandelbetrag**, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Wandelsatz errechnet. Der Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Partizipationsbetrag**, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Partizipationsfaktor (Teilhabefaktor) und dem Performancesatz errechnet.

Der in Prozent (%) ausgedrückte Performancesatz errechnet sich aus dem Produkt (i) aus der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau, und dem Wert 1 und (ii) dem Wert 100, entspricht aber mindestens dem Mindestperformancesatz. Bei dem Performancesatz kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Durch den Performancesatz wird die Kursentwicklung (Performance) des Basiswerts zum Bewertungstag ausgedrückt. Ein negativer Partizipationsbetrag erhält den Wert Null.

Durch den für die Berechnung des Partizipationsbetrags heranzuziehenden Partizipationsfaktor wird durch seinen entsprechenden Wert die Höhe der proportionalen (Partizipationsfaktor von 1), überproportionalen (Partizipationsfaktor größer 1) oder unterproportionalen (Partizipationsfaktor kleiner 1) Partizipation an den Kursentwicklungen des Basiswerts ausgedrückt.

Kursanstiege des Basiswerts bis knapp unterhalb der Barriere, ohne dass das Schwellenereignis eintritt, führen dazu, dass der Partizipationsbetrag gezahlt wird. Der Partizipationsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag und wird unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Der Anleger hat demnach die

Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Partizipationsbetrags ausdrückt. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, d. h. der Basiswert notiert während der Beobachtungsperiode unterhalb der Barriere, desto höher fällt die Höhe des Partizipationsbetrags aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance bis knapp unterhalb der Barriere. Ist das Schwellenereignis nicht eingetreten und entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Partizipationsbetrag Null, sofern der Mindestperformancesatz mit Null festgelegt wird.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses besteht nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist in diesem Fall nicht mehr maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag entspricht in diesem Fall dem Wandelbetrag, der im ungünstigsten Fall auch Null betragen kann.

Ikarus Anleihen ohne periodische Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung
Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Eine solche Ikarus Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

Ikarus Anleihen bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist
Sofern eine Verzinsung der Ikarus Anleihen vorgesehen ist, können diese mit einem festen oder einem Variablen Zinssatz ausgestattet sein. Ferner kann eine Verzinsung von einer Zinsbedingung abhängig sein.

Im Falle von Ikarus Anleihen mit Zinszahlungen, die auch von einer Zinsbedingung abhängig sein können, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen.

Im Falle einer Verzinsung der Ikarus Anleihen kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kaufpreis der Ikarus Anleihen sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch den Emittenten für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

Feste Verzinsung - Zinssatz per annum (p.a.)
Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Ikarus Anleihen werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag der jeweiligen Ikarus Anleihe verzinst.

Im Falle der "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D. h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Ikarus Anleihen deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Ikarus Anleihen deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen gezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im

Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, d. h. die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tags des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Rückzahlungstermin fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Rückzahlungstermin endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

Bei einer "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage in der Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen, d. h. die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 dividiert.

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Feste Verzinsung - Zinssatz absolut
Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Ikarus Anleihen werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag der jeweiligen Ikarus Anleihe zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.

Ikarus Anleihen bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist
Sofern eine variable Verzinsung der Ikarus Anleihen vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz oder ein LIBOR-Satz, herangezogen.

EURIBOR ist eine Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z. B. auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

LIBOR ist eine Abkürzung für London Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Einlagen bei führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. drei Monate, und die Währung, z. B. US-Dollar (USD), festgelegt. Benchmark LIBOR-Sätze werden börsentäglich um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) fixiert und z. B. auf der Publikationsseite LIBOR01 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der entsprechende Referenzsatz ergibt zuzüglich oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen Variablen Zinssatz. Bei der Verzinsung der Ikarus Anleihen kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Bei der bei Ikarus Anleihen mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention").

Sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Ikarus Anleihen.

Sofern eine Höchstverzinsung vorgesehen ist, entspricht der Variable Zinssatz maximal dem Höchstzinssatz.

Ikarus Anleihen bei denen eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist
Sofern bei den Ikarus Anleihen eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Ikarus Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten (Zinsbewertungstagen) in Bezug auf den Basiswert abhängig. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Ikarus Anleihen. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis ≥ Zinslevel
Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.
Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis ≤ Zinslevel
Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.
Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Unterer Zinslevel ≥ Referenzpreis ≤ Oberer Zinslevel
Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis ≥ Zinslevel
Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.
Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis ≤ Zinslevel
Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder unterschreitet diesen.
Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Unterer Zinslevel ≥ Referenzpreis ≤ Oberer Zinslevel
Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen entsprechendem Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.

Zinsbedingung und Memory-Element
Ist die Zahlung von Zinsen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen zu erhalten, so genanntes Memory-Element. D. h., sofern für die Ikarus Anleihen an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.

Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)
Die Ikarus Anleihen können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung sind auch am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird in der Regel festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Ikarus Anleihen bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Ikarus Anleihen ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Ikarus Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der

Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Ikarus Anleihen erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Ikarus Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Ikarus Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen am/an Zinstermin(en) nach dem Kündigungstag. Der Kündigungsbetrag kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen.

Zahlungs- oder Liefertermin
Die Ikarus Anleihen sehen die Rückzahlungsart Zahlung vor. Dementsprechend erfolgt die Rückzahlung der Ikarus Anleihen am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags wird der Emittent am Rückzahlungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung des anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Ikarus Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ikarus Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Ikarus Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Ikarus Anleihen zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Ikarus Anleihen und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden,

Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

C. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Rückzahlungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;

b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Rückzahlung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

C. 4.2. Angaben zum Basiswert

C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Berechnungsweise und die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags sind bei diesen Ikarus Anleihen vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) abhängig. Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts am Bewertungstag.

C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Ikarus Anleihen wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts), der den Ikarus Anleihen zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst.

Der den Ikarus Anleihen als Basiswert zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Ikarus Anleihen zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Ikarus Anleihen beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Ikarus Anleihen als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives

Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Ikarus Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Ikarus Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Ikarus Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Ikarus Anleihen aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor)

zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h., gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Ikarus Anleihen auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten

Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Emissionsbedingungen
[*A. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere:*]

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen: ●*] [Quanto] Kapitalschutz- [Zertifikate] [Anleihe] bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse[*ggf. Bezeichnung einfügen, z. B.:* ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull] [Bear]"]]] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/Form und Nennbetrag

[*Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:*
(1) Die Kapitalschutz-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat**.]**

[*Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:*
(1) Die Kapitalschutz-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Kapitalschutz-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

[1] Die Stückzahl der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[2] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Anleihen:*

(1) Die Kapitalschutz-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"[3]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	●;
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	●**[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]**];**]
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	**[**●**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit***

[3] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]];

[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*
entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR, wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird.
Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*
entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je **[**1**] [●]** Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je **[**1,00**] [●]** Fremdwährung **[**A**]**, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR ergibt, wie sie auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.
Wenn der Fremdwährung B-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung/EUR":*
entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

	Wenn der Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**];]**
["Emissionswährung":	●;**]**
["Fremdwährung":	●;**]**
["Fremdwährung A":	●;**]**
["Fremdwährung B":	●;**]**
["Relevante Referenzstelle":	●;**]**
["Relevante Terminbörse":	●;**]**
["Fondgesellschaft":	●;**]**
["Festbetrag":	●;**]**
["Zusatzbetrag":	●;**]**
["Zusatzbetrag1":	●;**]**
["Startniveau":	●;**]**
["Rückzahlungslevel"	●;**]**
["Oberer Rückzahlungslevel"	●;**]**
["Unterer Rückzahlungslevel"	●;**]**
["Bezugsverhältnis":	●;**]**
["Partizipationsfaktor":	●;**]**
["Partizipationsfaktor1":	●;**]**
["Partizipationsfaktor2":	●;**]**
["Höchstbetrag":	●;**]**
["Höchstzusatzbetrag":	●;**]**
["Höchstzusatzbetrag1":	●;**]**
["Höchstzusatzbetrag2":	●;**]**
"Bankarbeitstag":	**[**im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●]**
"Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]** **[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**
[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 3
Zinsen

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden:* Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:*

(1) **[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*** Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:* Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden **[**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).**]**

[*Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).**]**

[*Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*
(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).**]]**

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraumes in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die Zinsen sind **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●*]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]]**

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden **[[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●*]** jeweils nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin")**]** **[*Abweichenden Zinstermin einfügen:* ● (der "Zinstermin")**]** zur Zahlung fällig **[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der

Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. **[**Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Sofern ein Zinstermin kein **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**] [**Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**] [**●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** ist, ist Zinstermin der nächstfolgende **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag**] [**Geschäftstag**] [**●-Geschäftstag**] [**, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende **[**Bankarbeitstag**] [**TARGET-Geschäftstag**] [**Geschäftstag**] [**●-Geschäftstag**].]**

(2) **[**"Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf **[**und **[*Abweichenden Ort einfügen:* ●]]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**] [**"TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.**] [**●-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in **[*Ort(e) einfügen:* ●]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]**

(3) Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht **[**●% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich**]** der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten **[**Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")**] [**London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")**] [**zuzüglich ●% p.a. (die "Marge")**][**abzüglich ●% p.a. (die "Marge")**]**, **[**mindestens jedoch ●% p.a. (der "Mindestzinssatz"),**] [**maximal jedoch ●% p.a. (der "Höchstzinssatz"),**]** wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) **[**Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"EURIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**]** (die "Publikationsstelle") **[*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●]** EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.**]**

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"LIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**] [*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite

einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*] [**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]**

c) **[**Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.**]**

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*] [**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze.**]**

d) Kann an einem Zinsermittlungstag der **[**EURIBOR**] [**LIBOR**]** nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden **[**EURIBOR**] [**LIBOR**]** nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.**]**

(5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Kapitalschutz-Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Kapitalschutz-Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch **[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)**] [*Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)**]** dividiert wird **[**(actual/actual)**] [**(act/360)**] [**(30E/360)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § 8 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

(7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen*:
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

[*Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:*

(2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig, andernfalls erfolgt am Rückzahlungstermin keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:*

(2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit ● % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Zinsbewertungstag":	●
["Zinslevel":	●**]**
["Oberer Zinslevel":	●**]**
["Unterer Zinslevel":	●**]**
["Mindestzinssatz":	●**]**
"Zinsbedingung":	**[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem Unterem Zinslevel und **[**auf oder**]** unter dem Oberem Zinslevel.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem Oberen Zinslevel oder **[**auf oder**]** unter dem Unteren Zinslevel.**]**

Sofern ein Zinsbewertungstag kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die

Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[*Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:*
(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen.**]**

[*Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:*
(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit ● % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$.**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag $_{(t)}$":	●
"Zinstermin $_{(t)}$":	●
["Zinslevel $_{[(t)]}$":	●**]**
["Oberer Zinslevel $_{[(t)]}$":	●**]**
["Unterer Zinslevel $_{[(t)]}$":	●**]**
["Mindestzinssatz":	●**]**

"Zinsbedingung":	**[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder überschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder unterschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem Unterem Zinslevel und **[**auf oder**]** unter dem Oberem Zinslevel.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem Oberen Zinslevel oder **[**auf oder**]** unter dem Unteren Zinslevel.**]**

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar, mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element:*

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (4) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst gemäß nachstehendem Absatz (3) und die Zahlung der Zinsen bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsen gemäß nachstehendem Absatz (3) erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(3) Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin $_{(t)}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag $_{(t)}$":	●
"Zinstermin $_{(t)}$":	●

["Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Oberer Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Unterer Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Mindestzinssatz":	**●]**
"Zinsbedingung":	**[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder überschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder unterschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem Unterem Zinslevel und **[**auf oder**]** unter dem Oberem Zinslevel.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt **[**auf oder**]** über dem Oberen Zinslevel oder **[**auf oder**]** unter dem Unteren Zinslevel.**]**

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

§ 4
Rückzahlung

[*Anwendbar, sofern kein Zusatzbetrag vorgesehen ist:*
Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von **[**●% des **[**Nennbetrags**]** **[**Festbetrags**]][*Kapitalschutzbetrag einfügen:* ●]** (der "Kapitalschutzbetrag" oder der "Rückzahlungsbetrag").**]**

[*Anwendbar, sofern ein Rückzahlungsbetrag vorgesehen ist:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"), mindestens jedoch durch Zahlung von **[**●% des **[**Nennbetrags**]** **[**Festbetrags**]][*Kapitalschutzbetrag einfügen:* ●]** (der "Kapitalschutzbetrag").

(2) Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht je Kapitalschutz-Wertpapier dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Startniveau gemäß der Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \frac{[\text{Nennbetrag}][\text{Festbetrag}]}{\text{Startniveau}} \text{ x Referenzpreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Maximal entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.**]]**

[*Anwendbar, sofern ein Zusatzbetrag vorgesehen ist:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von **[**●% des **[**Nennbetrags**]** **[**Festbetrags**]][*Kapitalschutzbetrag einfügen: ●*]** (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

[*Anwendbar, sofern keine Performance des Basiswerts vorgesehen ist:*
[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungslevels gezahlt wird:*
(2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zusatzbetrag **[●]** (der "Zusatzbetrag").

(3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel unterschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungslevels gezahlt wird:*
(2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag **[●]** (der "Zusatzbetrag").

(3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel überschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung eines Oberen Rückzahlungslevels und eines Unteren Rückzahlungslevels errechnet wird:*
(2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts **[**dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Unteren Rückzahlungslevel**]** überschreitet und **[**dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Oberen Rückzahlungslevel**]** unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag ● (der "Zusatzbetrag").

(3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts **[**dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Unteren Rückzahlungslevel**]** unterschreitet oder **[**dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Oberen Rückzahlungslevel**]** überschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Alternativ anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung eines Oberen Rückzahlungslevels und eines Unteren Rückzahlungslevels errechnet wird:*
(2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts **[**dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Oberen Rückzahlungslevel**]** überschreitet oder **[**dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Unteren Rückzahlungslevel**]** unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag ● (der "Zusatzbetrag").

(3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des **[**dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Unteren Rückzahlungslevel**]** überschreitet und **[**dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen**]** **[**den Oberen Rückzahlungslevel**]**, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]]**

[*Anwendbar, sofern eine Performance des Basiswerts vorgesehen ist:*
[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) der Performance des Basiswerts und dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts - 1),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.**]**

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) dem Wert 1 und der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor x (1 - Performance des Basiswerts),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.**]**

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]]}$$

[*Anwendbar, sofern eine durchschnittliche Performance des Basiswerts vorgesehen ist:*
[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.**]**

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) dem Wert 1 und der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = **[**Nennbetrag**] [**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.**]**

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"durchschnittliche Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem Durchschnittskurs des Basiswerts (wie nachfolgend definiert) und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"durchschnittliche Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Durchschnittskurs des Basiswerts}}{\text{Startniveau}}$$

"Durchschnittskurs des Basiswerts": entspricht der Summe der von der Relevanten Referenzstelle an den Bewertungstagen festgestellten Referenzpreise des Basiswerts, dividiert durch die Anzahl der Bewertungstage gemäß der Formel:

$$\text{"Durchschnittskurs des Basiswerts"} = \frac{\text{Summe der Referenzpreise}}{\text{Anzahl der Bewertungstage}}$$

"Anzahl der Bewertungstage" ●.**]]**

[*Anwendbar, sofern ein Zusatzbetrag1 und ein Zusatzbetrag2 vorgesehen ist*:

[*Anwendbar, sofern eine Performance des Basiswerts vorgesehen ist:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-

Wertpapier durch Zahlung von **[**●% des **[**Nennbetrags**]** **[**Festbetrags**]][*Kapitalschutzbetrag einfügen: ●*]** (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) bestimmten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

**[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) der Performance des Basiswerts und (y) dem Wert 1 und (ii) der Differenz aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor1 x (Performance des Basiswerts – 1) +([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der Performance des Basiswerts und (b) dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts – 1)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.**]**

Der Zusatzbetrag2 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

**[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels errechnet wird:*

(2) a) (i) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zusatzbetrag1 **[●]** (der "Zusatzbetrag1").

(ii) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel unterschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der Performance des Basiswerts und (b) dem Wert **[**1**][*alternativer Wert: ●*]** und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts – **[**1**][*alternativer Wert: ●*]**)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.**]**

Der Zusatzbetrag2 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) dem Wert 1 und (y) der Performance des Basiswerts und (ii) der Differenz aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor1 x

(1-Performance des Basiswerts) +([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert 1 und (b) der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (1-Performance des Basiswerts)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.**]**

Der Zusatzbetrag2 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels errechnet wird:*

(2) a) (i) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag1 **[●]** (der "Zusatzbetrag1").

(ii) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel überschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert **[**1**]****[*alternativer Wert:* ●**]** und (b) der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (**[**1**]****[*alternativer Wert:* ●**]**-Performance des Basiswerts)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.**]**

Der Zusatzbetrag2 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar, sofern eine durchschnittliche Performance des Basiswerts vorgesehen ist:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von **[**●% des **[**Nennbetrags**]** **[**Festbetrags**]][*Kapitalschutzbetrag einfügen:* ●]** (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) bestimmten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (y) dem Wert 1 und (ii) der Differenz aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"= **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor1 x

(durchschnittliche Performance des Basiswerts – 1) +([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1

Der Zusatzbetrag1 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (b) dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"= **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts – 1)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.**]**

Der Zusatzbetrag2 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:*

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) dem Wert 1 und (y) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (ii) der Differenz aus (a)

dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor1 x

(1-durchschnittliche Performance des Basiswerts) +([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem **[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert 1 und (b) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=**[**Nennbetrag**]** **[**Festbetrag**]** x Partizipationsfaktor2 x (1-durchschnittliche Performance des Basiswerts)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. **[**Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.**]**

Der Zusatzbetrag2 wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"durchschnittliche Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem Durchschnittskurs des Basiswerts (wie nachfolgend definiert) und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"durchschnittliche Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Durchschnittskurs des Basiswerts}}{\text{Startniveau}}$$

"Durchschnittskurs des Basiswerts": entspricht der Summe der von der Relevanten Referenzstelle an den Bewertungstagen festgestellten Referenzpreise des Basiswerts, dividiert durch die Anzahl der Bewertungstage gemäß der Formel:

$$\text{"Durchschnittskurs des Basiswerts"} = \frac{\text{Summe Referenzpreise}}{\text{Anzahl der Bewertungstage}}$$

"Anzahl der Bewertungstage" ●.**]]**

(●) **[*Anwendbar bei einem Bewertungstag (Berücksichtigung der Performance des Basiswerts):***
Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.**]**
[*Anwendbar bei mehreren Bewertungstagen (Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance des Basiswerts):*
Die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises erfolgt am betreffenden Bewertungstag $_{(t)}$ (wie nachfolgend definiert).

t	**"Bewertungstag $_{(t)}$"**
●	●
●	…
●	● (der "Letzte Bewertungstag")

Sofern ein Bewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag.**]**

§ 5
Rückzahlungsart Zahlung

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung ohne Zinszahlungen:*
[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung und Zinszahlungen:*
[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zinstermin (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser Zahlungen an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):*
(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[***Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen:* **●]** entspricht **[***Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* **●]**.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der

letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●**-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[**●**-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis **[**aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird**]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien***:**

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so **[**werden**]** **[**wird**]** vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**der Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Untere Rückzahlungslevel**]** **[**der Obere Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, **[**werden**]** **[**wird**]** (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**der Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Untere Rückzahlungslevel**]** **[**der Obere Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag

angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art

in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so **[**werden**]** **[**wird**]** vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**der Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Untere Rückzahlungslevel**]** **[**der Obere Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, **[**werden**]** **[**wird**]** (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**der Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Untere Rückzahlungslevel**]** **[**der Obere Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**den Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Unteren Rückzahlungslevel**] [**den Oberen Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$,**] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**das Startniveau**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist

nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**den Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Unteren Rückzahlungslevel**] [**den Oberen Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**das Startniveau**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem

Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist

nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und den Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Unteren Rückzahlungslevel**] [**den Oberen Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**das Startniveau**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Rückzahlungswährung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen.

Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**den Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Unteren Rückzahlungslevel**] [**den Oberen Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**das Startniveau**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**den Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Unteren Rückzahlungslevel**] [**den Oberen Rückzahlungslevel**] [**und**] [**den Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**] [**und**] [**das Startniveau**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die

Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**den Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**den Unteren Rückzahlungslevel**]** **[**den Oberen Rückzahlungslevel**]** **[**und**]** **[**den Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
(2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 9
Emission weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle**.]**

[*B. Emissionsbedingungen für die American Synthetic Convertible Garant Anleihe:*]

**[Emissionsbedingungen
für die
American Synthetic Convertible Garant Anleihe
bezogen auf Aktien
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/Form und Nennbetrag**

(1) Die American Synthetic Convertible Garant Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"[1]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

**§ 2
Definitionen**

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Bezugsverhältnis":	●;
"Ausübungsfrist":	●, ●:● Uhr (Düsseldorfer Zeit) (einschließlich) bis zum ●, ●:● Uhr (Düsseldorfer Zeit) (einschließlich);
"Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;
"Basiswert":	●;
"ISIN":	●;

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	der am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts;
"Börsentag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist;
"$Capi_{final}$":	($EONIACapi_{final}$ / $EONIACapi_{initial}$) – 1;
"$EONIACapi_{final}$":	der ●-Kurs des Eonia Capitalization Index 7 Days (die "Maßgebliche Kursindikation") am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag (im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5)) - wie er derzeit auf der Publikationsseite "●" (die "Publikationsseite") der Publikationsstelle "●" (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird -; wenn die Maßgebliche Kursindikation nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Maßgebliche Kursindikation regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des $EONIACapi_{final}$ bestimmen;
"$EONIACapi_{initial}$":	die Maßgebliche Kursindikation am Ersten Valutierungstag - wie er derzeit auf der Publikationsseite "●" (die "Publikationsseite") der Publikationsstelle "●" (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird -; wenn die Maßgebliche Kursindikation nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Maßgebliche Kursindikation regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des $EONIACapi_{initial}$ bestimmen;
"Rückzahlungstermin":	●;
"Bewertungstag":	●;
"Relevante Referenzstelle":	●;
"Relevante Terminbörse":	●;
"Erster Valutierungstag":	●.

§ 3
Zinsen/Ausschüttungen

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.

§ 4
Rückzahlung/Ausübung

(1) Der Emittent ist vorbehaltlich einer Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (5) verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am Rückzahlungstermin zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier (i) durch Zahlung von ●% des Nennbetrags (der "Kapitalschutzbetrag") und (ii) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags sowie darüber hinaus (iii) durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts gemäß Absatz (3).

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) ●% des Nennbetrags und (ii) ●% des $Capi_{final}$ und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = (Nennbetrag x ● %) x ($Capi_{final}$ x ● %),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält.

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Je Teilschuldverschreibung in Höhe des entsprechenden Nennbetrags erfolgt die Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.

Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gemäß § 5 gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jede Teilschuldverschreibung durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (6) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß Absatz (5) -. Sofern der Bewertungstag bzw. der Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß Absatz (5) - kein Börsentag ist, ist Bewertungstag bzw. Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(5) a) Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, das Ausübungsrecht der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie nachfolgend definiert) (das "Ausübungsrecht") auszuüben. Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung den gemäß Absatz b) bestimmten Rückzahlungsbetrag (der "Rückzahlungsbetrag") zu zahlen.

b) Der "Rückzahlungsbetrag" je Teilschuldverschreibung in Höhe des entsprechenden Nennbetrags entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) ●% des Nennbetrags und (b) der Summe aus dem Wert 1 und ●% des $Capi_{final}$ und (ii) dem Produkt aus dem **[**gemäß § 5 Absatz (6) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis und errechnet sich gemäß der Formel:

"Rückzahlungsbetrag" = (Nennbetrag x ● %) x (1+($Capi_{final}$ x ● %)) + (Referenzpreis x Bezugsverhältnis)

Der Rückzahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

c) Das Ausübungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist

(i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

(ii) die Teilschuldverschreibungen auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.

d) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

(i) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

(ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Teilschuldverschreibungen, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird,

(iii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, und

(iv) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes f) für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

e) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts (der "Maßgebliche Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Kapitalschutz-Wertpapiere auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sind. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Ausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

f) Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Rückzahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

g) Mit der Ausübung und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags verfallen alle Rechte des Wertpapierinhabers aus den ausgeübten Kapitalschutz-Wertpapieren.

h) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ausübungsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.

(6) Alle Bekanntmachungen, Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von dem Emittenten in Bezug auf die Kapitalschutz-Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 5
Rückzahlungsart Zahlung/Rückzahlungsart Lieferung[/] [*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

(1) Der Emittent wird die Zahlung fälliger Beträge an Kapital sowie etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten.

(2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(3) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

(4) Der Emittent wird den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Kapitalschutz-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag nach dem Bewertungstag fällt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*

(6) a) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Bewertungstag**] [**Ausübungstag**]** bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Bewertungstag**] [**Ausübungstag**]** oder, sofern der Referenzpreis am **[**Bewertungstag**] [**Ausübungstag**]** nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Bewertungstag**] [**Ausübungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]**

b) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

c) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) In Bezug auf den Basiswert liegt eine Markstörung vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) In Bezug auf die Maßgebliche Kursindikation liegt eine Markstörung vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - der ●-Kurs der Maßgeblichen Kursindikation aus welchen Gründen auch immer nicht festgestellt oder auf der Publikationsseite nicht veröffentlicht oder von der Publikationsstelle nicht veröffentlicht wird.

(4) Sofern am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - eine Marktstörung gemäß Absatz (3) vorliegt, ist für die Feststellung des ●-Kurses der Maßgeblichen Kursindikation der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die Maßgebliche Kursindikation maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten bzw. veröffentlichten Kurses der Maßgeblichen Kursindikation festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

(1) Wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag mit dem nach der Formel

$$1+\frac{Div}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

Div die für den Basiswert gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der für den Basiswert beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder unter einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.
Der Emittent wird eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

K der Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag ermittelt wird.

(2) a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an das Bezugsverhältnis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 4 Absatz (4), eine

Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten festgelegten Anzahl des zu liefernden Basiswerts.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Kapitalschutz-Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier in Höhe des entsprechenden Nennbetrags (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

(3) a) Maßgeblich für die Feststellung der Maßgeblichen Kursindikation sind die Konzepte des Eonia Capitalization Index 7 Days, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Eonia Capitalization Index 7 Days, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Eonia Capitalization Index 7 Days, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Eonia Capitalization Index 7 Days auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Eonia Capitalization Index 7 Days während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Feststellung der Maßgeblichen Kursindikation zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). **[**Die Ersetzung des Eonia Capitalization Index 7 Days durch einen derartigen Ersatzindex ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Eonia Capitalization Index 7 Days durch einen derartigen Ersatzindex ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Eonia Capitalization Index 7 Days oder der Ersatzindex während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzindex (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung der Maßgeblichen Kursindikation auf der Grundlage des bisherigen Konzepts des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Werts des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzepts und die Berechnung der Maßgeblichen Kursindikation nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz b) oder des weiterberechneten Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9
Emission weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff " Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Teilschuldverschreibungen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*C. Emissionsbedingungen für die Ikarus Anleihe:*]

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen:* ●] [Quanto] Ikarus Anleihe bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/Form und Nennbetrag

(1) Die Ikarus Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"[1]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Wandelsatz":	●;
"Partizipationsfaktor":	●;
"Mindestperformancesatz":	●;
"Performancesatz":	Der für den Basiswert (wie nachfolgend definiert) in Prozent ausgedrückte "Performancesatz" wird am Bewertungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gemäß nachfolgender Formel berechnet: "Performancesatz" in % = max(Mindestperformancesatz;(Referenzpreis/Startniveau - 1) x 100),

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	wobei "max(Mindestperformancesatz;(Referenzpreis/Startniveau - 1) x 100)" dem höheren der beiden Werte "(Referenzpreis/Startniveau - 1) x 100" und "Mindestperformancesatz" entspricht.
"Basiswert":	●;
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	●**[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und* Einheit *der Währung einfügen: ●*]];**]**
["Fremdwährung":	●;**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Relevante Referenzstelle":	●;**]**
["Relevante Terminbörse":	●;**]**
["Fondgesellschaft":	●;**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**;
"Startniveau":	●;
"Barriere":	●;
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem ● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich) (die "Beobachtungsperiode") **[**irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*] [*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:* (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;
"Bankarbeitstag":	**[**im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●]**
"Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag

oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 3
Zinsen

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden:* Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:*

(1) **[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*** Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:* Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden **[**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem

[Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*
(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).**]**

[*Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*
(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).**]**

[*Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*
(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).**]]**

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraumes in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die Zinsen sind **[**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●***]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den

jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]]**

[*Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:*

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden **[[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** jeweils nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin")**]** **[*Abweichenden Zinstermin einfügen:* ● (der "Zinstermin")**]** zur Zahlung fällig **[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. **[**Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Sofern ein Zinstermin kein **[**Bankarbeitstag**]** **[**TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** **[**Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** **[**●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** ist, ist Zinstermin der nächstfolgende **[**Bankarbeitstag**]** **[**TARGET-Geschäftstag**]** **[**Geschäftstag**]** **[**●-Geschäftstag**]** **[**, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende **[**Bankarbeitstag**]** **[**TARGET-Geschäftstag**]** **[**Geschäftstag**]** **[**●-Geschäftstag**].]**

(2) **[**"Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf **[**und **[*Abweichenden Ort einfügen:* ●**]]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]** **[**"TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.**]** **[**●-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in **[*Ort(e) einfügen:* ●]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]**

(3) Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht **[**●% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich**]** der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten **[**Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")**]** **[**London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")**]** **[**zuzüglich ●% p.a. (die "Marge")**][**abzüglich ●% p.a. (die "Marge")**]**, **[**mindestens jedoch ●% p.a. (der "Mindestzinssatz"),**]** **[**maximal jedoch ●% p.a. (der "Höchstzinssatz"),**]** wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) **[**Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den

auf der Publikationsseite **[**"EURIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**]** (die "Publikationsstelle") **[*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●]** EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.**]**

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"LIBOR01"**] [*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**] [*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●] [**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen:* ●]**-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]**

c) **[**Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●]** EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.**]**

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●] [**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen:* ●]**-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze.**]**

d) Kann an einem Zinsermittlungstag der **[**EURIBOR**] [**LIBOR**]** nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden **[**EURIBOR**] [**LIBOR**]** nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.**]**

(5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Kapitalschutz-Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Kapitalschutz-Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und

durch **[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)**] [*Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)**]** dividiert wird **[**(actual/actual)**] [**(act/360)**] [**(30E/360)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § 8 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

(7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen*:
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*
(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

[*Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:*
(2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig, andernfalls erfolgt am Rückzahlungstermin keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

[*Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:*
(2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit ● % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Zinsbewertungstag":	●
["Zinslevel":	●**]**
["Oberer Zinslevel":	●**]**
["Unterer Zinslevel":	●**]**
["Mindestzinssatz":	●**]**

"Zinsbedingung":	**[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.**]**

Sofern ein Zinsbewertungstag kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[*Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:*

(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen.**]**

[*Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:*

(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit ● % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$.**]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag $_{(t)}$":	●
"Zinstermin $_{(t)}$":	●
["Zinslevel $_{[(t)]}$":	●**]**

["Oberer Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Unterer Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Mindestzinssatz":	**●]**
"Zinsbedingung":	**[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder überschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder unterschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel $_{[(t)]}$ und Oberem Zinslevel $_{[(t)]}$.**]**

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar, mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element:*

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (4) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst gemäß nachstehendem Absatz (3) und die Zahlung der Zinsen bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsen gemäß nachstehendem Absatz (3) erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(3) Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin $_{(t)}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag $_{(t)}$":	●
"Zinstermin $_{(t)}$":	●

["Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Oberer Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Unterer Zinslevel $_{[(t)]}$":	**●]**
["Mindestzinssatz":	**●]**
"Zinsbedingung":	**[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder überschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{[(t)]}$ oder unterschreitet diesen.**]** **[**Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag $_{(t)}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel $_{[(t)]}$ und Oberem Zinslevel $_{[(t)]}$.**]**

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

§ 4
Rückzahlung

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von ●% des Nennbetrags (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der "Zusatzbetrag" im Sinne dieses Absatzes a) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Wandelbetrag:

"Wandelbetrag" = Nennbetrag x Wandelsatz.

b) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der "Zusatzbetrag" im Sinne dieses Absatzes b) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Partizipationsbetrag:

"Partizipationsbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Performancesatz,

wobei ein negativer Partizipationsbetrag den Wert Null erhält.

Die Berechnung des Zusatzbetrags erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

§ 5
Rückzahlungsart Zahlung

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung ohne Zinszahlungen:*

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung und Zinszahlungen:*
Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zinstermin (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser Zahlungen an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs***:**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor

der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●**-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●**-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[**●**-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●**-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien***:**
a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre,

wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art

in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre,

wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**den Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist

nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

k) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.**]**

[*Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**den Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

h) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht;

(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**den Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Oberen Zinslevel $_{[(t)]}$**,] [**den Unteren Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(xiv) Verstaatlichung;
(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**der Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**der Obere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** **[**der Untere Zinslevel $_{[(t)]}$**,]** das Startniveau und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung

des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

h) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird**[**, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 9
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle**.]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 8. April 2016
(der "Basisprospekt")

[für die][zwecks Fortsetzung des öffentlichen Angebots von] [für die Aufstockung von]

[*Marketingnamen einfügen:* ●] [[Kapitalschutz-Wertpapiere[n]] [Ikarus Anleihe[n]]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]]
[American Synthetic Convertible Garant Anleihe[n] bezogen auf Aktien]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**5. Juni 2013**] [**27. Mai 2014**] [**29. August 2014**] [**5. August 2015**] [**8. April 2016**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**5. Juni 2013**] [**27. Mai 2014**] [**29. August 2014**] [**5. August 2015**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits

begebenen und öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 8. April 2016, einschließlich etwaiger Nachträge, fortgesetzt öffentlich angeboten.**]**

I. Einleitung
Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert
Erklärung zur Art des Basiswerts
Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.
[ISIN: ●**]**
[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]]**
[Emittent des Basiswerts: ●**]**
[Relevante Referenzstelle: ●**]**
[Relevante Terminbörse: ●**]**
[*Indizes als Basiswert:*
Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen*: ●]**
Indexsponsor: ●
Internetseite des Indexsponsors: ●
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
Emittent/Fondsgesellschaft: ●
Internetseite der Fondsgesellschaft: ●
[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Edelmetalle als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]**

[*Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. Ikarus Anleihen:* Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**einen Index**] [**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Edelmetalle**].]]**
[*American Synthetic Convertible Garant Anleihen:* Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.**]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere
[*Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. Ikarus Anleihen:*
Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro**] [**US-Dollar**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●] [**"EUR"**] [**"USD"**] [*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.**]**

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z. B. Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen*: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Rückzahlungstermin: **[*Rückzahlungstermin einfügen*: ●]**
[Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]]**
[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit durchschnittlicher Performance des Basiswerts:* Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Letzten Bewertungstag einfügen*: ●]]**

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**

[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* Beginn der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit,**]**
[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen:* ●]** vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]]**
[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere fortgesetzt öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* [*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]]**
[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: **[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]**

[*Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]**
[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].
[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 KMG**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**
[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder

wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●***]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*]**.**] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d. h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen
5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle
Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten
6.1. Zulassung zum Handel
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei fortgesetztem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestalten wurden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen
Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind
Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
8.2B.1. Hinweis für Anleger
Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)

Basisprospekt vom 8. April 2016
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz:
A. Kapitalschutz-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen
bezogen auf Aktien
C. Ikarus Anleihen
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 8. April 2016

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Marina Eibl gez. Florian Preising